

Ablauf einer VB-Förderung	
Beratungsgespräch / Antragstellung:	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ pAp klärt im Beratungsgespräch, ob und welche Förderleistungen aus dem VB in Frage kommen. ▪ Ausgabe von VB-Antrag und –Anlage: Antrag je nach Sachverhalt „Anbahnung“ oder „Aufnahme“ und entsprechend der beantragten Leistung (z.B. für Bewerbungskostenerstattung „VB_Antrag_BK_pauschal“). Die Anlage ist an den Antrag angehängt. Alle Vordrucke sind hinterlegt in LÄMMkom / pAp-Aktivitäten / § 44 SGB III Vermittlungsbudget ▪ Dokumentation in LÄMMkom (Aktivitäten) und ggf. in der EV. 	
Antragsrücklauf:	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung durch pAp, ob alle zahlungsbegründenden Nachweise vorliegen (Antragsanlage, Nachweise über die entstandenen Kosten, Originalrechnungen) ▪ pAp trifft Entscheidung über Bewilligung und Höhe bzw. Ablehnung der beantragten Leistung. ▪ pAp füllt Vordruck „VB_Stellungnahme_Verfügung“ aus. Ab 2.500 € pro Förderung ist die Zustimmung der ZL erforderlich (Dokumentation durch Handzeichen auf dem Vordruck „VB_Stellungnahme_Verfügung“. ▪ In der Stellungnahme ist zu vermerken, ob und welche Textbausteine im Bewilligungsbescheid eingefügt werden sollen. 	
<p style="text-align: center;">Bei Bewilligung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Weiterleitung der Unterlagen ans ZAE-Team: Antrag, Anlage(n), zahlungsbegründende Nachweise, Vordruck „VB_Stellungnahme_Verfügung“, LÄMMkom-Entscheidungsvermerk. ▪ ZAE weist Zahlung in LÄMMkom an. Achtung: ZAE macht nur Überweisungen. ▪ ZAE erstellt den Bewilligungsbescheid (sofern Kunde/in im Antrag nicht ausdrücklich auf einen Bescheid verzichtet hat). ▪ Falls in <u>begründeten</u> Einzelfällen eine Vorleistung durch das JC erforderlich ist, kann die Zweigstelle in eigener Zuständigkeit eine Kassenkarte ausstellen. Danach geht der Vorgang ans ZAE-Team. 	<p style="text-align: center;">Bei Ablehnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ pAp erstellt Ablehnungsbescheid.
Bei nur teilweiser Bewilligung erstellt ZAE den Bewilligungsbescheid und pAp den Ablehnungsbescheid.	
Widersprüche gegen eine (Teil-)Ablehnung werden vom pAp bearbeitet.	
Die Ablage aller VB-Vorgänge erfolgt in der Hauptakte (nicht mehr zentral beim ZAE-Team).	

Wer hat Anspruch auf eine Basiskonto?

Jede Person mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können (Geduldete).

Welche Banken führen Basiskonten?

Jede Bank, die Zahlungskonten anbietet. Ein Zahlungskonto liegt vor, wenn über das Konto Geld eingezahlt oder abgehoben werden kann sowie Lastschriften, Überweisungen und Zahlungskartengeschäfte ausgeführt werden können.

Welche Funktionen umfasst das Basiskonto?

Bei dem "Basiskonto" handelt es sich um ein Konto, über das der Inhaber Geld einzahlen oder abheben sowie Lastschriften, Überweisungen und Zahlungskartengeschäfte ausführen kann.

Achtung: Die Bank ist nicht verpflichtet, dem Inhaber eines Basiskontos die Möglichkeit einzuräumen, Schulden zu machen. Der Kunde erhält also nicht automatisch einen Überziehungsrahmen. Bei dem Basiskonto handelt es sich um ein "Girokonto auf Guthabenbasis".

Das Basiskonto kann als Pfändungsschutzkonto eröffnet werden (s. [Antragsformular des BMJV auf Abschluss eines Basiskontos](#)).

Inhaber eines Basiskontos erhalten - im Vergleich zu sonstigen Zahlungskonten - besonderen Schutz: Banken dürfen nur angemessene Entgelte erheben und die Kündigungsmöglichkeiten des Kreditinstituts sind deutlich eingeschränkt.

Weiterführende Informationen:

[Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht \(BaFin\)](#)

Berufsanschlussfähige Teilqualifikation

Dabei handelt es sich um abgegrenzte und standardisierte Einheiten innerhalb der Gesamtstruktur eines rechtlich geregelten Ausbildungsberufes, deren sukzessives Absolvieren den Erwerb eines Berufsabschlusses sichern soll.

Zielgruppe:

Geringqualifizierte oder eLb mit zeitlicher Eingeschränkung.

Geregelte Ausbildungsberufe bilden den Referenzrahmen für Teilqualifikationen, d.h. in der Summe müssen die verschiedenen Teilqualifikationen alle Positionen eines Berufsbildes abdecken.

- Minstdauer einer Teilqualifikation: 2 Monate
- Maximaldauer einer Teilqualifikation: 6 Monate
- Maximale Anzahl an Teilqualifikation pro Beruf: 5 - 8
- Betriebliche Praxisanteile: ca. ¼ der Dauer einer Teilqualifikation
- Zeitlicher Gesamtumfang aller Teilqualifikationen: ca. 2/3 der regulären Ausbildungszeit

Das Förderinstrument befindet sich noch in der Erprobungsphase. Bislang wurden für 14 Ausbildungsberufe berufliche Teilqualifikationen definiert (siehe Seite 2).

Die im Rahmen der Teilqualifikation erworbenen Kompetenzen werden im Rahmen von Prüfungen festgestellt (Standard wie in regulären Berufsabschlussprüfungen).

Nach Abschluss jeder Teilqualifikation erhalten die Teilnehmer/innen ein Zertifikat, das (potentiellen Arbeitgebern) Orientierung darüber gibt, welche Kompetenzen erworben wurden. Das Zertifikat enthält danach Angaben zum erworbener Berechtigungsnachweis, zu Praktikumsbetrieb und Praktikumsdauer sowie zum erworbenen Kompetenzprofil.

Maßnahmen der Anpassungsweiterbildung sind keine berufsanschlussfähige Teilqualifikation. Darunter fallen z.B. MS-Office- oder SAP-Weiterbildungen, CNC- oder CAD-Weiterbildungen, Gabelstaplerausbildung, Betreuungsassistent/in, Betreuungskraft im Pflegeheim § 87b SGB XI, Erwerb von Berechtigungen wie Führerscheine, beschleunigte Grundqualifikation Sachkunde-prüfung im Bewachungsgewerbe, Schweiß-Scheine, IHK-Fortbildungsprüfungen usw..

Informationsquellen:



Quali-Lift der Fachkräfteallianz Region Stuttgart



BA-Seite „berufsanschlussfähige Teilqualifikation“



Jobstarter

Für folgende 14 Ausbildungsberufe liegen die Ausbildungsbausteine als Produkte zur modellhaften Erprobung vor:

- * Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
- * Bauten- und Objektbeschichter/-in
- * Chemikant/-in
- * Elektroniker/-in für Betriebstechnik
- * Elektroniker/-in für Energie- und Gebäudetechnik
- * Fachkraft für Lagerlogistik
- * Fachlagerist/-in
- * Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk
- * Industriemechaniker/-in
- * Kaufleute für Spedition und Logistikdienstleistung
- * Kauffrau / Kaufmann im Einzelhandel
- * Kraftfahrzeugmechatroniker/-in
- * Maler/-in und Lackierer/-in
- * Verkäufer/-in

Das Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen gefördert werden. Dafür erhalten sie zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe. Dies sind im Einzelnen:
Ausflüge, Klassenfahrten/mehrtägige Ausfahrten mit der Kindertageseinrichtung, Schulmaterial, Schülerfahrkarte, Nachhilfe, Mittagessen und 10 € monatlich für soziale und kulturelle Teilhabe.

Anspruchsberechtigte:

Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylBLG oder Wohngeld und/oder Kinderzuschlag beziehen und die

- noch keine 25 Jahre alt sind bzw. für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft , § 28 Absatz 7 SGB II, noch keine 18 Jahre alt sind,
- in einer Kindertageseinrichtung betreut werden oder
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten

Da die Leistungen bedarfsauslösend sind, können auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen, die keine der genannten Leistungen (SGB II, SGB XII, Wohngeld/KIZ, AsylBLG) beziehen, bildungs- und teilhabeberechtigt sein.

Zuständigkeit:

Das JC ist für Anträge von SGB II-, KIZ- und Wohngeldempfängern, das Sozialamt für Anträge von Sozialhilfe- und AsylBLG-Empfängern zuständig.

Die Anträge von SGB II-, KIZ- und Wohngeldempfängern werden zentral im BuT-Team bearbeitet. Soweit BuT-Anträge gesondert oder als Anlage zum Erst- oder Weiterbewilligungsantrag bei einer Zweig- oder Außenstelle des Jobcenters eingehen, sind sie unverzüglich an das BuT-Team weiter zu leiten.

Antrag:

Die Leistungen sind antragsabhängig, außer Schulbedarf für SGB II- Leistungsbezieher. Die Leistungsdauer entspricht dem Bewilligungszeitraum. Mit jedem Erstantrag bzw. Weiterbewilligungsantrag ist als Grundantrag ein BuT-Antrag verbunden, so dass die Familien lediglich die BuT-Anlage ausfüllen müssen.

Arten der Leistungserbringung:

Die einzelnen Leistungen sind grundsätzlich als Sach- oder Dienstleistungen ausgestaltet. Nur die Leistungen für Schulbedarf und Schülerbeförderung werden als Geldleistung an die Leistungsberechtigten überwiesen.

Die Teilhabeleistungen werden auf die FamilienCard aufgebucht.

Kunden und Leistungsanbieter können sich auch im Internet detailliert informieren und die Anträge, Flyer sowie Bestätigungen herunterladen: www.jobcenter-stuttgart.de .

Grundsatz

Für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen werden die Kosten für eintägige Ausflüge übernommen.

Anspruchsberechtigte

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen unter 25 Jahre alt sind und keine Ausbildungsvergütung beziehen
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen

Höhe der Leistungen

Übernommen werden die tatsächlich anfallenden Kosten. Nicht umfasst sind Taschengelder und Aufwendungen für private Ausrüstungsgegenstände.

Antragstellung

Die Leistung muss kindbezogen rechtzeitig vor dem Ausflug beantragt werden. Bei SGB II-Berechtigten geschieht dies in der Regel durch den mit dem Erst- oder Weiterbewilligungsantrag verbundenen Grundantrag.

Soweit die/der Leistungsberechtigte eine Einrichtung/Schule in städtischer Trägerschaft besucht und die Bonuscard besitzt, erschließen sich die Berechtigten die Leistungen durch Vorlage der Bonuscard in der Schule/Kindertageseinrichtung. Schulen und Kindertageseinrichtungen rechnen die Leistungen über Listen mit dem JC-BuT ab.

Anträge von WOG- und/oder KIZ-Empfängern wirken auf den Beginn des Leistungsbezuges, längstens jedoch 12 Monate zurück

Umfang der Leistung

Die Kosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen.

Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt durch das BuT-Team.

Auszahlung

Bei eintägigen Ausflügen erfolgt die Abrechnung durch das BuT-Team direkt mit der Schule/Kindertageseinrichtung, nachdem die Schule/Kindertageseinrichtung Abrechnungslisten eingereicht hat.

Eingehende Rechnungen/Listen von Schulen und Kindertageseinrichtungen sind an JC-BuT weiter zu leiten.

Kosten, die tatsächlich selbst zu zahlen waren, sind nachzuweisen. Hierfür dient z.B. ein Überweisungsbeleg oder eine Quittung. Im anderen Fall reicht eine kurze Bestätigung des Lehrers z.B. auf dem Informationsschreiben zum Ausflug aus. Verauslagte Kosten werden bei Vorliegen der Voraussetzungen durch das BuT-Team erstattet.

Grundsatz

Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten (Schullandheime, Studienfahrten u.a.) werden für Schüler und Berufsschüler ohne Ausbildungsvergütung, die unter 25 Jahre alt sind, auf Antrag übernommen. Auch mehrtägige Ausfahrten von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Horte) werden gefördert.

Die Klassenfahrt muss von der Schule/Kindertageseinrichtung unmittelbar veranlasst sein und den gesamten Klassenverband/Gruppenverband umfassen.

Auch die Kosten für die Teilnahme an einem Schüleraustausch, selbst wenn nicht die gesamte Klassen- oder Jahrgangsstufe die Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, werden übernommen, da unter Berücksichtigung des Teilhabeziels ein Ausschluss von der Teilnahme an einem Schüleraustausch auch eine Ausgrenzung aus finanziellen Gründen darstellt. Die Ausgrenzung erfolgt innerhalb der Gruppe der zur Teilnahme ausgewählten Schülerinnen und Schüler und soll von ihren Wirkungen her ebenso vermieden werden, wie bei allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder Jahrgangsstufe.

Antrag

Die Leistungen müssen für jedes Kind gesondert beim Jobcenter beantragt werden. Bei SGB II-Berechtigten geschieht dies in der Regel durch den mit dem Erst- oder Weiterbewilligungsantrag verbundenen Grundantrag.

Der Antrag auf Kostenübernahme muss vor Beginn der Fahrt gestellt werden.

Die Beantragung ist über den dafür vorgesehenen Antrag oder formlos möglich.

Umfang der Leistung

Die Kosten werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Diese umfassen in der Regel die Fahrtkosten sowie die Kosten für Übernachtung und Verpflegung.

Nicht übernommen werden die Kosten für Taschengeld, Ausstattung usw., die aus dem Regelbedarf zu bestreiten sind.

Nachweise

Bei Klassenfahrten muss jeweils ein Schreiben oder eine Bescheinigung der Schule über Art, Zeitraum, Ziel, Höhe der Kosten und Kontoverbindung der Schule/Kindertageseinrichtung rechtzeitig vorgelegt werden.

Abrechnung

Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten werden durch das BuT-Team in Form einer Direktzahlung an die Schule/Kindertageseinrichtung geleistet.

Bewilligung

Der Leistungsberechtigte erhält vom BuT-Team einen Grundbescheid über die Kostenübernahme für Klassenfahrten im Bewilligungszeitraum.

Grundsatz

Für Schüler und Berufsschüler ohne Ausbildungsvergütung, die unter 25 Jahre alt sind und deren Versetzung, deren (Schul-)Abschluss oder deren Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus (in der Regel Note 4) in mindestens einem Fach gefährdet ist, übernimmt das Jobcenter die Kosten für die Nachhilfe.

Antrag

Die Leistung für die Lernförderung muss für jedes Kind separat beantragt werden. Bei SGB II-Berechtigten geschieht dies in der Regel durch den mit dem Erst- oder Weiterbewilligungsantrag verbundenen Grundantrag.

Für WOG- und/oder KIZ-Empfänger ist die Beantragung über den dafür vorgesehenen Antrag oder formlos möglich.

Umfang der Leistung

Die Kosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen, wenn

- die Lernförderung geeignet und erforderlich ist, das Erreichen der Versetzung, des Abschlusses oder des ausreichenden Leistungsniveaus (wird bescheinigt durch den Lehrer) zu ermöglichen
- kostenlose schulinterne Förderungsmöglichkeiten nicht vorhanden sind
- die Kosten nicht von Dritten übernommen werden

Die Voraussetzungen sind u.a. nicht gegeben

- bei dauerhaften Lernbeeinträchtigungen, die nicht durch eine vorübergehende Unterstützung behoben werden können
- wenn die Lernförderung nur den Zweck hat, bessere Schulnoten oder die nächsthöhere Schulartempfehlung zu erreichen
- wenn die Ursache für die Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen liegt

Nachweise

Die Fachlehrerin/der Fachlehrer bescheinigt die Notwendigkeit der Lernförderung für das jeweilige Fach und die voraussichtliche Dauer sowie das Fehlen schulinterner Fördermöglichkeiten.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt zentral durch das JC-BuT. Die Kosten werden direkt an das Nachhilfeinstitut gezahlt. Es erfolgt somit keine Überweisung an den Leistungsberechtigten.

Rechnungen von Nachhilfelehrern, die bei den Zweig- und Außenstellen eingehen, sind an JC-BuT weiter zu leiten.

Grundsatz

Für Schüler und Berufsschüler ohne Ausbildungsvergütung, die unter 25 Jahre alt sind und für Kinder in Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Horte) sowie für Kinder in einer Kindertagespflege, werden die Kosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen bis auf einen Eigenanteil in Höhe von 1,00 € pro Essen übernommen.

Das Mittagessen muss in Verantwortung der Schule/Kindertageseinrichtung ausgegeben und gemeinsam eingenommen werden.

Antrag

Die Leistung muss kindbezogen beantragt werden. Bei SGB II-Berechtigten geschieht dies in der Regel durch den mit dem Erst- oder Weiterbewilligungsantrag verbundenen Grundantrag. Soweit die/der Leistungsberechtigte eine Einrichtung/Schule in städtischer Trägerschaft besucht und die Bonuscard besitzt, erschließen sich die Berechtigten die Leistungen durch Vorlage der Bonuscard in der Schule/Kindertageseinrichtung. Schulen und Kindertageseinrichtungen rechnen die Leistungen über Listen mit dem JC-BuT ab. Soweit die Leistung nicht über Vorlage der Bonuscard in Schule/Kindertageseinrichtung erschlossen, sondern gesondert beantragt wird, wirkt der Antrag SGB II-Leistungsberechtigter **wegen des Grundantrags auf den Beginn des Bewilligungszeitraums zurück**. Anträge von WOG- und/oder KIZ-Empfängern wirken auf den Beginn des Leistungsbezuges, längstens jedoch 12 Monate zurück.

Umfang der Leistung

An Schulen in städtischer Trägerschaft und in allen Kindertageseinrichtungen, die ein gemeinschaftliches Mittagessen anbieten, erhalten Bonuscard-Inhaber unter Vorlage der Bonuscard ein Mittagessen für 1,00 Euro. Die Schulen/Kindertageseinrichtungen rechnen die Mehraufwendungen über das Schulverwaltungsamt/Jugendamt direkt mit dem Jobcenter, Team BuT, mit Hilfe von Listen ab.

Bei Schulen/Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft übernimmt das Jobcenter die Mehraufwendungen durch Direktzahlung an die Schule/Kindertageseinrichtung, § 29 I 1 SGB. Die Schule/KiTa rechnet über Listen mit BuT-Team ab.

Nicht gezahlt wird die Mittagsverpflegung für belegte Brötchen oder kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken (auch auf dem Schulgelände) verkauft werden.

Nachweise

Die Schulen/Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft führen die Nachweise über die Höhe der nicht gedeckten Kosten des Mittagessens direkt gegenüber dem BuT-Team, Schulen/Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft über Schulverwaltungsamt/Jugendamt.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt zentral durch das BuT-Team. Es erfolgt somit keine Überweisung an den Leistungsberechtigten.

Rechnungen von Schulen in freier Trägerschaft, die bei den Zweig- oder Außenstellen des

BuT – Mittagsverpflegung

JCs eingehen, sind umgehend an JC-BuT weiterleiten.

Grundsatz

Bei unter 25 jährigen Schülern und Berufsschülern (ohne Ausbildungsvergütung) wird zum Schuljahresbeginn im August für den Kauf von Schulmaterial ein Bedarf von 70,00 € und im Februar zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres ein Bedarf von 30,00 € berücksichtigt.

Durch das Rechtvereinfachungsgesetz wurde folgende **Alternative** eingefügt:

Schülerinnen und Schüler erhalten bei **erstmaligem Schulbesuch**

- im Zeitraum von August bis Januar 70,00 €
- im Zeitraum von Februar bis Juli 100,00 €

bei Leistungsbezug in dem Monat, in dem der erste Schultag liegt.

Die Regelung gilt z.B. für Flüchtlinge, die den Schulbedarf noch nicht regulär nach AsylBLG erhalten haben, oder auch für Schülerinnen und Schüler, die nach einem längeren Auslandsaufenthalt im laufenden Schuljahr erstmals in Deutschland die Schule besuchen.

Voraussetzungen

Schülerinnen und Schüler, soweit sie

- unter 25 Jahre alt sind
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten

Antrag

Bei laufendem Leistungsbezug wird der Schulbedarf ohne zusätzlichen Antrag automatisch bei der Berechnung der Leistungen im August und Februar beachtet. Die Schulbeihilfe ist in diesen Fällen in den Zweig- und Außenstellen bei jedem Schüler in der Antragsbearbeitung vom zuständigen LG bei den Grunddaten einzupflegen

Alle anderen BuT-Berechtigten erhalten die Leistungen nur auf Antrag. Dieser ist für Empfänger von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag beim BuT-Team des Jobcenters, für Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII oder AsylLG beim Sozialamt zu stellen. Bei den Zweig- und Außenstellen eingehende Anträge sind unverzüglich an das BuT-Team weiter zu leiten.

Nachweise

Eine Schulbescheinigung ist nur nötig, wenn aufgrund des Alters des Kindes nicht zwingend von einem Schulbesuch auszugehen ist (z.B. bei 5- und 6-Jährigen und bei Jugendlichen ab 15 Jahren)

Bitte beachten Sie insbesondere bei Einschulungen die Möglichkeit des vereinfachten Nachweises des Schulbesuches im kommenden Schuljahr mittels Aufnahmebestätigung der jeweiligen Schule.

Ist ein Nachweis aufgrund der späten Schulferien in Baden-Württemberg nicht bis zum 01. August möglich, kann die zusätzliche Leistung für die Schule vorläufig entsprechend der Angaben der Eltern gewährt werden.

Die Schulbescheinigung ist innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen.

Auszahlung

Die Leistung wird als Geldleistung an das jeweilige Kind ausgezahlt
zum 01. August in Höhe von 70,00 Euro
zum 01. Februar in Höhe von 30,00 Euro

Bewilligung

Die Bewilligung der Leistung erfolgt für ALG II- und Sozialgeldbezieher gleichzeitig mit der Bewilligung der laufenden Leistung, die den Zeitraum August bzw. Februar umfasst. Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezieher erhalten einen gesonderten Bescheid vom BuT-Team.

Weitere Informationen

Spezielle Schulformen

Förderschulen, Sonderschulen und Kollege, Fachoberschule, auch Abendschulen gelten als Schulen im Sinne des § 28 SGB II.

Grundschulförderklassen

Auch Grundschulförderklassen gelten im Sinne des § 28 Abs. 3 SGB II als Schulklassen. Der Schulbedarf ist daher für Schülerinnen und Schüler der Grundschulförderklassen ebenfalls zu gewähren. Gleiches gilt für Integrationsklassen, in denen Kinder mit Migrationshintergrund, die erst seit Kurzem in Deutschland leben, auf die Regelbeschulung vorbereitet werden.

Anders ist das bei sogenannten Vorschulklassen. Hier werden besonders förderbedürftige Kindergartenkindern ein- bis zweimal wöchentlich für bis zu zwei Stunden auf den Schulbesuch im kommenden Schuljahr vorbereitet.

Grundsatz

Schüler und Berufsschüler (ohne Ausbildungsvergütung), die unter 25 Jahre alt sind, erhalten für ihre Schülerfahrkarte ergänzend zu den städtischen Zuschüssen eine weitere Förderung. Diese Förderung umfasst die verbleibenden Kosten für die Fahrkarte, von denen grundsätzlich ein Eigenanteil in Höhe von 5,00 € selbst zu tragen ist.

In Stuttgart nutzen Schülerinnen und Schüler in der Regel das mit vielen Vorteilen (netzweite Gültigkeit ab 12.00 Uhr, an Wochenenden, in den Ferien und an Feiertagen) verbundene ScoolAbo.

Voraussetzungen

Schülerinnen und Schüler, soweit sie

- unter 25 Jahre alt sind
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen

Nicht aber: Berufsschüler mit Ausbildungsvergütung

Antrag

Die Leistung für die Schülerbeförderung muss für jedes Kind separat beantragt werden. Bei SGB II-Berechtigten geschieht dies in der Regel durch den mit dem Erst- oder Weiterbewilligungsantrag verbundenen Grundantrag.

Für WOG- und/oder KIZ-Empfänger ist die Beantragung über den dafür vorgesehenen Antrag (siehe FO-0158) oder formlos möglich.

Nachweise

Als Nachweis für die Teilnahme am ScoolAbo dient z.B. eine Kopie des Verbundpasses mit Wertmarken, der Abbuchungsnachweis oder eine Bestätigung des SSB.

Umfang der Leistung

Übernommen werden die tatsächlichen Kosten der Fahrkarte. Nicht übernommen werden fiktive Kosten, also die Kosten für eine Schülerfahrkarte, die zu erstatten wären, die die Schülerin/der Schüler tatsächlich nicht nutzt

Gefördert werden nur Monate, in denen tatsächlich Kosten anfallen. Bei ganzzähriger Teilnahme am Scool-Abo erhalten die Schüler die August-Fahrkarte kostenlos. Daher sind für August keine Fahrtkosten an die Kunden zu zahlen.

Berechnung:

Tatsächliche Kosten der Fahrkarte

Abzüglich Anteil von Übernahme Dritter (z.B. Schülerbonus)

Abzüglich Eigenanteil (5,00 €)

= zu berücksichtigende Kosten

Auszahlung

Die Leistung wird direkt an die berechtigten Schülerinnen und Schüler überwiesen, entweder im Nachhinein auf Nachweis der Abbuchung oder im Voraus bei Vorlage des Verbundpasses und/oder Kopien der Monatsmärkchen.

Die Abrechnung des Schülerbonus (Zuschuss der Stadt Stuttgart am ScoolAbo für Stuttgarter Schülerinnen und Schüler, die eine Stuttgarter Schule besuchen) erfolgt zwischen dem JC und dem Schulverwaltungsamt. Das JC zahlt für jedes gezahlte ScoolAbo monatlich 3,00 € an das Schulverwaltungsamt.

Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt mit gesondertem Bescheid durch das BuT-Team.

Grundsatz

Gefördert und unterstützt werden angeleitete Sport-, Spiel- oder Kulturaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Geburtstag (U 18).

Antrag

Bei SGB II-Berechtigten geschieht dies in der Regel durch den mit dem Erst- oder Weiterbewilligungsantrag verbundenen Grundantrag.

Für WOG- und/oder KIZ-Empfänger ist die Beantragung über den dafür vorgesehenen Antrag oder formlos möglich.

Umfang der Leistung

Für jedes Kind werden für jeden Monat des Bewilligungszeitraums 10,00 € auf die FamilienCard („Teilhabe-Börse“) aufgebucht. Die Teilhabe-Börse kann mit bis zu 120,00 € beladen werden. Soweit die Teilhabe nicht genutzt wird, verfällt bei Neubewilligung die zeitälteste Aufladung, ohne dass es einer tatsächlichen Buchung bedarf, da es bei dem bereits auf der Teilhabebörse aufgeladenen Maximalbetrag bleibt.

Soweit eine Zahlung des Teilhabeangebots über die FamilienCard nicht möglich ist, z.B. weil der Anbieter nicht über eine Angebotsnummer verfügt, kann die Teilhabe auf Nachweis vom BuT-Team erstattet werden.

Das Guthaben der Teilhabe-Börse kann verwendet werden für angeleitete Aktivitäten, z.B.

- (Sport-)Vereinsbeiträge
- Freizeiten wie z.B. Waldheimferien, Pfadfinder
- Unterricht in künstlerischen Fächern z.B. Musikunterricht, Kunstschule, Kampfsportschule, Tanzschule
- Spiel- und Krabbelgruppen
- Schwimmkurs
- seit 01.08.2013 auch für notwendige Ausrüstungsgegenstände, soweit diese im Ausnahmefall nicht in zumutbarer Weise vom Leistungsberechtigten beschafft werden können

Das Guthaben der Teilhabe-Börse kann nicht verwendet werden für nicht angeleitete Aktivitäten u.a.

- Eintritte und Fahrtkosten für private Besuche von z.B.
 - Freibad, Hallenbad
 - Wilhelma, Fernsehturm, Planetarium
 - Kino
 - Freizeitparks
- Mitgliedsbeiträge zu politischen Parteien

Die Berechtigten haben die Möglichkeit ihre Guthaben für verschiedene Aktivitäten einzusetzen. Dabei kann die Teilhabe-Börse nur für angeleitete Aktivitäten in Anspruch genommen werden. Eintritte z.B. für Freibäder und in die Wilhelma können jedoch wie bisher über die FamilienCard-Börse abgebucht werden.

FamilienCard

Unter Vorlage des Bewilligungsbescheides wird die Teilhabebörse auf der FamilienCard von den Jobcenter-Zweigstellen, den Bürgerinformationen und den Bürgerbüros aufgeladen. Auf der FamilienCard gibt es weiterhin die „FamilienCard-Börse“, auf der für U17 jährlich 60,00 € aufgebucht werden, in der Regel dann, wenn das Familieneinkommen unter 60.000,00 € brutto liegt.

Weitere Informationen zur FamilienCard:

Broschüre auf <http://www.stuttgart.de/familiencard> .

17-Jährige, die keinen Anspruch mehr auf die 60,00 € Freiwilligkeitsleistung der Stadt haben, können trotzdem die Teilhabeleistungen auf ihre FamilienCard aufbuchen lassen.

FamilienCards sind in den Bürgerinformationen, den Bürgerbüros sowie in der Dienststelle für Freiwillige Leistungen des Sozialamts in der Eberhardstraße 33 erhältlich.

Nachweise

Nachweise sind grundsätzlich nicht erforderlich, da das Guthaben nur für akzeptierte Angebote verwendet werden kann. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Erstattungen, können vom BuT-Team Nachweise angefordert werden.

Dienstanweisung Aktenführung

Inhaltsverzeichnis

1. Regelungen zur Aktenführung:..... 1

2. Aktenübersicht.....2

3. **Inhalte der einzelnen Heftfalze / Nachweise:..... 3**

4. Fallbearbeitung:.....4

5. Zuteilung der Akten: 4

6. Aktenübergabe: 4

7. Rücksendung von Akten:.....6

8. Schriftverkehr ohne Akten: 7

9. Besonderheit bei Widersprüchen:.....7

10. Zentralaktei – Aktenabgabe/-anforderung:.....7

1. Regelungen zur Aktenführung:

Um die ordnungsgemäße und rechtmäßige Erbringung von aktiven und passiven Leistungen sicherzustellen, bedarf es einer geregelten und einheitlichen Aktenführung, damit Dritte insbesondere im Falle der Stellvertretung oder im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ohne großen Aufwand Vorgänge schnell auffinden und Entscheidungen nachvollziehen können. Die folgenden Ausführungen zur Aktenführung gelten für Mitarbeitende aller Zweig- und Fachstellen sowie für die Abteilungen. Für die Fachstelle für Selbstständige gelten ergänzend die Regelungen der „DA zur Aktenführung von Selbstständigen“.

Für jede Bedarfsgemeinschaft wird **eine gemeinsame (Papier-)Akte** geführt. Leistungsgewährer/in und persönliche Ansprechpartner/in sind jeweils für die Aktenführung in ihrem Bereich / Heftfalz zuständig.

AUSNAHMEN:

- Die Zuständigkeit von LG und pAp fällt auseinander z.B. bei Elternfälle - U25. In diesem Fall werden LG- und pAp-Akte getrennt geführt. Die Zusammenführung der Aktenteile erfolgt dann spätestens bei Abgabe in die Zentralaktei.

Bei einer bereits bestehenden BG wird eine **neue Akte nur** in folgenden vier Fällen angelegt:

- U25-Jähriges Kind mit eigenem Kind im Haushalt der Eltern
- „Kind“ in BG der Eltern wird 25 Jahre alt
- U25-Jähriges „Kind“ zieht aus Elternhaushalt aus
- bei Trennung von Partnern

(diese Aufzählung ist bis auf Weiteres abschließend).

- Fälle, bei welchen die laufende Sachbearbeitung von Eingliederungsleistungen nicht durch den pAp selbst durchgeführt wird. Die die Eingliederungsleistung betreffenden

Aktenteile werden nach Abschluss der Förderung bzw. des Auszahlungssachverhaltes dem zuständigen pAp zugeleitet und in die Akte zusammengeführt.

Mindestbeschriftung des Aktendeckels:

- Aktenzeichen (unten) - obligatorisch
- Namen aller Personen der Haushaltsgemeinschaft - obligatorisch
- Kundennummer und Geburtsdatum (obere Felder) - optional

Die Akte wird grundsätzlich nach dem Namen des- oder **derjenigen** geführt, der oder **die** den SGB II-Antrag gestellt hat.

Nach § 38 Abs. 1 SGB II wird vermutet, dass der- oder diejenige eLB, der / die den SGB II - Antrag stellt, bevollmächtigt ist, Leistungen auch für die mit ihm in der BG lebenden Personen zu beantragen und entgegenzunehmen.

Ein Wechsel des Antragstellers/der Antragsstellerin ist aus wichtigem Grund und frühestens mit dem nächsten WBA möglich.

Personen mit vollständigem Leistungsausschluss können nicht Antragsteller/in sein.

Die Beschriftung und damit die Zuteilung (s.u. 5.) der Akte erfolgt nach Stammnamen und nicht nach Namenszusätzen bzw. Vorsatzworten – siehe dazu Übersicht über Namenszusätze und Vorsatzworte.

2. Aktenübersicht

Inhaltsverzeichnis:

In jede Akte kommt in den 1. Heftfalz an erster Stelle das Inhaltsverzeichnis. Es ist laufend fortzuschreiben bzw. zu ergänzen. Für jeden Aktenband ist ein neues Inhaltsverzeichnis anzulegen und auszufüllen.

1. Heftfalz -LG: Sonderthemen der passiven Leistungsgewährung (siehe 3. Inhalt)

2. Heftfalz -pAp: Ablage von Vorgängen aus dem Bereich Mul (siehe 3. Inhalt).

3. Heftfalz -LG: Vorgänge der laufenden passiven Leistungsgewährung (siehe 3. Inhalt)

Quadranglierung:

- zur Unterstützung steht jeder Zweigstelle ein spezieller „Quadranglierung-Stempel“ zur Verfügung - Jeder Heftfalz wird beginnend mit 1 oben rechts nummeriert.

Jedes Blatt erhält eine eigene Nummer. Für die Kosten der Unterkunft wird ein eigener Heftstreifen angelegt, in diesem erhält jedes Blatt eine Unternummerierung (beispielsweise 8/1, 8/2, ...). Ansonsten werden keine Unternummerierungen vergeben.

Jedes Dokument ist mit einem Eingangsstempel zu versehen.

Die Akten werden chronologisch geführt, grundsätzlich ohne Heftstreifen

Ausnahmen:

- Heftfalz **1**: Sonderthemen (jedes Thema erhält einen eigenen Heftstreifen)
- Heftfalz **2**: jede Person erhält einen eigenen Heftstreifen
- Heftfalz **3**: eigener Heftstreifen **nur** für KdU (Miete, Kostenverpflichtungen,

Rechnungen, Heizung...). Für jede neue Wohnung/Unterbringung wird ein neuer Heftstreifen angelegt.

Die Quadranglierung der Akten wird mit jedem neuen Aktenband laufend fortgeführt.

Einzelne Aktenbände sollen die Dicke von 250 Blatt bzw. 4cm nicht überschreiten.

3. Inhalte der einzelnen Heftfalze / Nachweise:

Die Akten werden **chronologisch** geführt.

Es ist im Einzelfall zu entscheiden, welche Nachweise benötigt und als Kopien in der Akte abzulegen sind. Kopien sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Angaben aus Nachweisen, die nicht kopiert werden, sind an entsprechender Stelle durch Vermerk „eingesehen, Datum, Handzeichen“ zu kennzeichnen.

Heftfalz 1 - LG:

- Rückforderungen (Anhörung, Aufhebungs- oder Rücknahmebescheid, Aufrechnungen / Verzichtserklärungen, Ordnungswidrigkeiten- und Strafanzeigen)
- Darlehen (Mietkautionen, Überbrückung ersten Lohnzahlung, einmalige Beihilfen, Mietrückstände, Heizkostenrückstände...)
- Erstattungen

Heftfalz 2 - pAp:

- Eingliederungsvereinbarungen
- ärztliche / psychologische Gutachten
- Sanktionsverfügungen und –bescheide
- Übersicht zu Sanktionen
- Lebenslauf, Zeugnisse/Zertifikate/Berechtigungen und sonstige Nachweise wie z.B. SB-Ausweis
- alle Dokumente, die von Kunden und Kundinnen unterschrieben werden
- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AUB)
- Verfügungen
- Übersichtstabelle zu Bewerbungen (bei Bewerbungen führt die Übersichtstabelle der vorgelegten und geprüften Arbeitgeberreaktionen zur Auszahlung; Bewerbungsschreiben und Absagen werden nicht in der Akte abgelegt, sondern an den eLb zurückgesandt; es gibt KEINE zentralen Ablagen vor Ort!)
- Widersprüche und Schriftverkehr mit dem Gericht zum Thema aktiver Leistungsbereich
- alle sonstigen Unterlagen die den aktiven Leistungsbereich betreffen

Heftfalz 3 - LG:

- Anträge inklusive aller erforderlichen Anlagen
- Ausweispapiere (Personalausweis/Pass): Die Einsichtnahme wird bereits auf dem Antragsformular bestätigt. Soweit es einen Anlass gibt, eine Kopie in den Akten abzulegen, müssen personenbezogene Daten z.B. die Seriennummer, die nicht für die Aufgabenerfüllung notwendig sind, geschwärzt werden.
- Kosten der Unterkunft in einem separaten Heftstreifen: Miete; Kostenverpflichtungen;

- Heizung; Nebenkosten; MOG-Prüfbogen → Ausdruck auf gelbem Papier
- **Kontoauszüge werden soweit keine Besonderheiten / Auffälligkeiten vorliegen lediglich eingesehen und geprüft (und nicht in der Akte aufbewahrt). Dies ist zu vermerken. Nur soweit Anlass besteht, einzelne Einnahmen/Ausgaben zu dokumentieren z.B. bei Verdacht auf nicht benannte Einnahmen oder Vermögensgegenstände, werden einzelne Kontoauszüge als Kopie in der Akte abgelegt.**
- Prüfbogen Vermögen → Ausdruck auf grünem Papier
- Nachweise zu Aufenthaltserlaubnissen (Titel, Fiktionsbescheinigungen, Nachweis über die unfreiwillige Arbeitslosigkeit etc.) und Arbeitsgenehmigungen
- alle Bescheide sind inklusive Berechnungsbögen vollständig in der Akte abzulegen
- Widersprüche und Schriftverkehr mit dem Gericht zum Thema passive Leistungen
- Erfassungsbogen Unterhaltsprüfung → Ausdruck auf blauem Papier
- alle sonstigen Unterlagen die die passiven Leistungen betreffen

4. Fallbearbeitung:

- Über jede Entscheidung zu Leistungen -auch bei Änderungen- ist ein Bescheid zu fertigen, auszudrucken und den Leistungsberechtigten zuzusenden bzw. auszuhändigen sowie eine Mehrfertigung in die Akte abzulegen. Das Datum der Beförderung (Beförderungsvermerk) bzw. der Aushändigung ist auf der Mehrfertigung zu vermerken.

5. Zuteilung der Akten:

LG: Auf den Zweigstellen werden die Akten grundsätzlich in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen der BG (s.o.) auf die LG verteilt. Die Zuteilung erfolgt ohne Berücksichtigung von Vorsatzworten und Namenszusätzen, unabhängig davon ob diese mit oder ohne Bindestrich geschrieben werden.

Sogenannte „**Mitarbeiter/-innen-Fälle**“ werden von LuK auf Anfrage aus dem Sachgebiet „Mitarbeiter“ nur vorübergehend für die aktuelle Bearbeitung in das Sachgebiet des zuständigen Mitarbeitenden verschoben. Diese Akten werden nicht an die Zentralaktei abgegeben, sondern verbleiben auf der Zweig-/Fachstelle in der Verwahrung der Leitung.

6. Aktenübergabe:

- a) bei Umzügen außerhalb Stuttgarts:
Eine Aktenabgabe erfolgt nur innerhalb der Zweig- und Fachstellen des Jobcenters Stuttgart. Es erfolgt keine Abgabe an Jobcenter außerhalb Stuttgarts.
- b) Bei Umzug innerhalb Stuttgarts oder Erreichen der Altersgrenze 25 Jahre:
 - die Aktenübergabe an die neue Zweigstelle hat unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen zu erfolgen
 - Sicherstellung einer nahtlosen Leistungsgewährung:
Vor einer Aktenübergabe überbrückt die abgebende Zweigstelle Leistungsberechtigte ausreichend (mindestens einen Monat) und kündigt die Aktenübergabe bei der künftig zuständigen Zweigstelle per Mail an das Teampostfach an
 - die abzugebende Akte ist vor der Übergabe auf den laufenden Bearbeitungsstand zu bringen. Dies erfolgt vom abgebenden LG über den/die abgebende pAp(-in).

- der Aktenübergabebogen muss als Vermerk in LÄMMkom angelegt und vollständig ausgefüllt werden. Dieser wird von LG und pAp unterschrieben. Auch die am Aktenübergabebogen angefügte Empfangsbestätigung muss von LG und pAp unterschrieben werden.
- In LÄMMkom erfolgt die Änderung des Sachgebiets und der Sachbearbeiternummer bei Eingang der Akte auf der neuen Zweigstelle
- der / die LG der bisherigen Zweigstelle informiert die Leistungsberechtigten mit erfolgter Aktenabgabe schriftlich über den Wechsel der Zuständigkeit und benennen die künftig zuständigen Kolleginnen / Kollegen (LG/pAp) sowie deren Kontaktdaten
- bestehende Wiedervorlagen sind der neuen Zweigstelle mitzuteilen
- bei Ende des Leistungsbezuges bei gleichzeitig laufenden Eingliederungsleistungen verbleibt die Akte bis zum Abschluss der Eingliederungsleistung (Zeitpunkt: Übersendung der Aktenteile über die Eingliederungsleistung an die Zweigstelle) in der Zweigstelle. Wechselt die örtliche Zuständigkeit innerhalb Stuttgarts während der laufenden Eingliederungsleistung, wird die Akte an die nun zuständige Zweigstelle abgegeben. Etwaige die Eingliederungsleistung betreffende Sachbearbeitungsaufgaben gehen auf die nun zuständige Zweigstelle über.

c) Zusammenzug von Partnern:

(1) Umzug zu einem Partner/einer Partnerin, der/die in einem anderen Stadtbezirk lebt:
=> die alte Zweigstelle leitet die bisherige Akte des umziehenden Partners/der umziehenden Partnerin aufbereitet an die neue Zweigstelle weiter. Die neue Zweigstelle fängt ab Zeitpunkt des Zusammenzugs einen neuen Aktenband an, ein neues Aktenzeichen wird nicht vergeben. Die bisherigen (einzelnen) Bescheide an beide Partner werden von den alten Zweigstellen aufgehoben und ein neuer Bescheid für beide Partner wird in der neuen Zweigstelle erstellt.

(2) beide Partner ziehen in einem dritten Stadtbezirk zusammen:

=> die bisherigen Zweigstellen schicken die bisherigen Akten aufbereitet an die neue Zweigstelle. Die neue Zweigstelle fängt ab Zeitpunkt des Zusammenzugs einen neuen Aktenband an, ein neues Aktenzeichen wird nicht vergeben.

Die bisherigen (einzelnen) Bescheide an beide Partner werden von den alten Zweigstellen aufgehoben und ein neuer Bescheid für beide Partner wird in der neuen Zweigstelle erstellt.

Es wird der Fall weitergeführt in dem vor dem Zusammenzug die meisten Personen in der BG sind. Ist die Anzahl der Personen gleich, wird der Fall weitergeführt, in dem der/die älteste erwerbsfähige Leistungsberechtigte Leistungen bezieht.

Kaution und **Umzugskosten** werden von der abgebenden Zweigstelle bearbeitet, in deren Fall die meisten Personen in der BG sind. Ist die Anzahl der Personen gleich von der Zweigstelle in deren Fall der/die älteste erwerbsfähige Leistungsberechtigte Leistungen bezieht.

d) U25: Wird ein eLb 25 Jahre alt, gibt U25 in Elternfällen die pAp – Aktenteile an die Zweigstelle an die Wohnortzweigstelle ab, die die LG-Akte führt. In Nicht-Elternfällen erfolgt die Aktenabgabe nach den üblichen Regelungen.

- e) anerkannte Flüchtlinge: Bei anerkannten Flüchtlingen in Sammelunterkünften wird die Akte im Falle eines Umzugs an die zuständige Zweigstelle abgegeben, unabhängig davon um welche Art von Unterkunft es sich handelt (Individualwohnraum oder Sammelunterkunft).

7. Rücksendung von Akten:

Alle Mitarbeitenden sollen bei der Übernahmeprüfung eine durchschnittliche Sachbearbeitung zugrunde legen

Folgende Dinge müssen in der Akte erledigt sein. Ist dies nicht der Fall, kann die Akte –über die Leitung der Zweig-/Fachstelle s.u. - an die bisher zuständige Zweigstelle zurückgeschickt werden:

- Quadranglierung
- Sollstellung(en) und gegebenenfalls Aufrechnung von Forderungen
- Sanktionsvorgänge sollten –soweit es das Verfahren zulässt- fertig bearbeitet sein.

Im Bereich Mul müssen in LÄMMkom erfasst sein:

Bei Arbeitslosen und Arbeitssuchenden (zu aktivierende Kunden und Kundinnen) :

- Erfassung Vermerke Bestandsaufnahme und Entwicklungsstrategie
- Reiter Beteiligung am Erwerbsleben
- Reiter Suche Arbeitsplatz
- Feld Profiling und Qualifikation
- aktuelle Eingliederungsvereinbarung (zusätzlich muss Dokument vom eLb unterschrieben in Akte abgeheftet sein). Diese muss noch mindestens vier Wochen gültig sein.

Bei nicht zu aktivierenden Kunden und Kundinnen:

- Kennzeichnung im Reiter „Beteiligung am Erwerbsleben“

Bevor eine Akte zurückgeschickt wird, soll vorher eine Kontaktaufnahme der Mitarbeitenden untereinander erfolgen. Kommt keine Klärung zustande, erfolgt die Aktenrücksendung immer über die Zweigstellenleitung.

Wenn eine Akte zurückgeschickt wird, erfolgt dennoch die laufende Bearbeitung inkl. Kundenkontakt auf der neuen Zweigstelle, auch wenn die Akte vorübergehend wieder auf der alten Zweigstelle ist.

Die zurückgeschickte Akte muss innerhalb von zwei Wochen bearbeitet und wieder an die neu zuständige Zweigstelle geschickt werden. Die Akte wird z.H. der Zweigstellenleitung geschickt, die die Einhaltung der Bearbeitungsfrist von zwei Wochen nachhält.

Wird eine Akte zurückgeschickt, ist die Post die ab der ersten Aktenabgabe eingeht, von der neu zuständigen Zweigstelle zu erledigen.

8. Schriftverkehr ohne Akten:

Schriftverkehr, der keiner Akte zugeordnet werden kann und in dem keine Akte anzulegen ist, wird in einem Ordner „Schriftverkehr ohne Akten“ für längstens zwei Jahre aufbewahrt. Den Aufbewahrungsort regelt jede Zweigstelle selbst. Die Zweig-/Fachstellenleitungen sorgen dafür, dass die Schriftstücke nach Ablauf von zwei Jahren vernichtet werden. Gleichwohl ist zu prüfen, ob in LÄMMkom eine entsprechende Akte elektronisch angelegt wurde. Vor der Vernichtung der Unterlagen ist die Löschung dieser elektronischen Akte vorzunehmen. Ergänzend wird auf die Regelungen zur Akte verwiesen.

9. Besonderheit bei Widersprüchen:

Im Fall einer Aktenabgabe ist die Akte zusammen mit der Widerspruchsvorlage an die neue Zweigstelle zu senden. Diese schickt die Widerspruchsvorlage (erst) dann an das Widerspruchsteam, wenn die Ersatzakte angelegt ist. Auch in diesem Fall soll der Widerspruch spätestens vier Wochen nach Eingang dem Widerspruchsteam vorlegt werden, sofern zuvor keine Abhilfe erfolgt.

10. Zentralaktei – Aktenabgabe/-anforderung:

Für die Abgabe von Akten von beendeten Fällen an die Zentralaktei gelten ergänzend die Regelungen des Infoblatts „Zentralaktei“ siehe 2.3.1.

Bevor eine Akte aus der Zentralaktei angefordert wird, muss mit der Leitung der Zweig-/Fachstelle geklärt werden, ob die Anforderung der Akte im Einzelfall Sinn macht.

Externenprüfung

Rechtsgrundlage: § 45 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder § 37 Handwerksordnung (HwO)

Bei der Externenprüfung stehen die Prüflinge nicht in einem Ausbildungsverhältnis, sondern legen die Prüfung aufgrund ihrer Berufserfahrung, also als „Externe“ ab.

Ziel: Zügiger Erwerb eines Berufsabschlusses aufgrund entsprechender beruflicher Vorerfahrung

Nach § 45 BBiG und § 37 HwO können Personen in besonderen Fällen zur Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf zugelassen werden, wenn sie nachweisen, dass sie mindestens das 1,5-fache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen sind, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.“

Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet die zuständige Kammer nach einer vorangegangenen entsprechenden Beratung. Die Beratung bei der Kammer ist verpflichtend.

Ein Vorbereitungslehrgang ist für die Externenprüfung nicht vorgeschrieben, jedoch ist ein solcher Lehrgang sehr anzuraten und zudem kann ohne Vorbereitungskurs kein BGS ausgestellt werden (da nur die Teilnahme an der Prüfung keine berufliche Weiterbildung darstellt).

Zulassungsvoraussetzungen:

Um die Zulassung zur Abschlussprüfung in dem gewählten Ausbildungsberuf zu erwerben, muss der Nachweis der Berufstätigkeit im Aufgabenbereich des Ausbildungsberufes erbracht werden:

- Dauer der Berufstätigkeit beträgt das 1,5-fache der regulären Ausbildungsdauer
Bsp.: Bei einer Regelausbildungsdauer von 2 bzw. 3 Jahren ist somit eine Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren bzw. 4,5 Jahren nachzuweisen. Bei Teilzeittätigkeiten verlängert sich die nachzuweisende Berufstätigkeit entsprechend zu einer Vollzeitbeschäftigung.
- Eine vorhergehende einschlägige Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf kann auf die erforderlichen Zeiten der Berufstätigkeit angerechnet werden.
- Art der Berufstätigkeit:
Externe können grundsätzlich nur nach einschlägiger beruflicher Tätigkeit zur Prüfung zugelassen werden. Es sind Kenntnisse und Fertigkeiten des gesamten Berufsbildes nachzuweisen.

Verfahren:

- Prüfung, ob bei geringqualifizierten Bewerber/innen aufgrund der beruflichen Erfahrungen die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Externenprüfung erfüllt sein könnten und ob Eignung (insbes. Motivation) für die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang besteht.

- Falls die Voraussetzungen vorliegen, ist der/die eLb an die zuständige Kammer zu verweisen zwecks Klärung, ob sie/er zur Externenprüfung zugelassen wird.
- Bei Zustimmung der zuständigen Kammer: Aushändigung des BGS für einen Vorbereitungslehrgang zur Externenprüfung.



BA-Seite Externenprüfung



IHK-Region Stuttgart

Fahrtkostenerstattung

1.) Bei Nutzung des ÖPNV:

- Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten für das zweckmäßigste öffentliche Verkehrsmittel der niedrigsten Klasse.
- Bahnfahrkarten sind aus Gründen der Wirtschaftlichkeit möglichst früh zu buchen und es sind die angebotenen Rabatte zu nutzen. Bei längeren Wegstrecken (bspw. Berlin, Hamburg) kann die Nutzung von Flugtickets ggü. der Bahnfahrt ein günstigeres Angebot darstellen, welches dann auch genutzt werden soll.

2.) Bei Nutzung „motorbetriebener“ Verkehrsmittel (insbes. PKW):

- Selbstfahrer/in:
 - ⇒ Erstattung von 0,20 € je **gefahrenem km** (= Hin- und Rückfahrt)
 - ⇒ Ermittlung der Entfernungskilometer (kürzeste Strecke) über Routenplaner
- b.) Mitfahrer/in:
 - ⇒ Erstattung der tatsächlich entstandenen Mit-Fahrkosten, max. aber 0,20 € pro gefahrene km (Hin- und Rückfahrt).
 - ⇒ Nachweis des Fahrers der Fahrerin über die Anzahl der Mitfahrenden und die für den/die betreffende/n Mitfahrer/in zu zahlenden Kosten.

3.) Bei Nutzung eines Fahrrads:

- Mangels Regelung in § 45 SGB III werden die für FbW geltenden Regelungen bezüglich der Erstattung von Kosten für die Nutzung eines Fahrrades analog auch im Rahmen von § 44 SGB III angewendet:
- Für die Nutzung eines motorbetriebenen Fahrrads (E-Bike / Pedelec) wird analog § 85 i.V. § 63 Abs. 1 und 3 SGB III i.V.m. § 5 Abs. 1 BRKG die Pauschale von 0,20 € / km für Hin- und Rückweg gezahlt.
- Für die Nutzung eines ganz normalen Fahrrades werden keine Fahrkosten erstattet.

■ Ziele der Förderung beruflicher Weiterbildung:

- Erhalt und Kenntnisauffrischung von bereits Erlerntem (Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten)
- Anpassung an aktuelle Arbeitsmarktanforderungen
- Befähigung zu einer anderen beruflichen Tätigkeit
- Erlangung eines (Haupt)Schulabschlusses in Verbindung mit einer beruflichen Qualifizierung
- Erlangung eines Berufsabschlusses durch
 - Externenprüfung (inklusive Vorbereitungskurs)
 - betriebliche Einzelumschulung bei einem Arbeitgeber
 - Berufsanschlussfähige Teilqualifikation
 - Bei Migranten/innen: Modul(anschluss)qualifizierung zur vollständigen Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses in Deutschland
 - überbetriebliche Umschulung bei einem Träger (nachrangig)

■ Fördervoraussetzungen

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung ist nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 81 Abs. 1 SGB III möglich, wenn die Weiterbildung notwendig ist,

1. um bestehende Arbeitslosigkeit durch berufliche Eingliederung zu beenden oder
2. um eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder
3. um durch Erwerb eines fehlenden Berufsabschlusses die Eingliederungschancen zu erhöhen.

Diese 3 Voraussetzungen stehen gleichrangig nebeneinander und müssen daher nur alternativ, aber nicht kumulativ erfüllt sein. Es reicht, wenn von diesen drei Alternativen eine erfüllt ist.

Neben diesen Voraussetzungen ist eine Förderung nur möglich, wenn

- zuvor eine Beratung durch den/die pAp stattgefunden hat
- und eine erfolgreiche Teilnahme des/der eLb kann erwartet werden. Ob eine erfolgreiche Teilnahme erwartet werden kann, ist eine Prognoseentscheidung des/der pAp, bei der vor allem die persönlichen Lebensverhältnisse des/der eLb eine Rolle spielen.

Damit die geeignete und notwendige Weiterbildungsmaßnahme gefunden werden kann, muss der berufliche Werdegang des/der eLb so genau wie möglich ermittelt und in LK eingetragen werden. Dazu gehören insbes. folgende Angaben: höchster erreichter Schulabschluss, Berufsabschluss, Zeiten abgebrochener Ausbildungen, Zeiten von absolvierten Berufsvorbereitungsjahren, Zeiten von Berufseinstiegsjahren, Zeiten am Berufskolleg, Vorqualifizierungsjahre, letzte Tätigkeiten (ca. 4-5 Jahre rückwirkend).

Des weiteren müssen Träger und Maßnahme für die berufliche Weiterbildung zugelassen (d.h. AZAV-zertifiziert) sein.

Alle Leistungsvoraussetzungen müssen vor dem ersten Tag erfüllt sein. Für behinderte Menschen sind auch die Regelungen des § 116 Abs. 5 SGB III zu berücksichtigen (die Entscheidung über diese Leistungen trifft die BA).

1. Förderung wegen bestehender oder drohender Arbeitslosigkeit

Arbeitslosigkeit allein begründet nicht die Notwendigkeit der Weiterbildung. Es müssen Qualifikationsdefizite vorliegen, die durch die Teilnahme an der Weiterbildung abgebaut und die mit Blick auf die zu erwartenden Beschäftigungsmöglichkeiten zu einer beruflichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt führen werden.

Eine Bedrohung von Arbeitslosigkeit liegt nach § 17 SGB III nur vor, wenn der/die Arbeitnehmer/-in alsbald mit dem Ende der Beschäftigung rechnen muss (z. B. durch die Aussprache einer Kündigung, Insolvenz des AGs, Auslaufen eines befristeten Arbeitsvertrages) und anschließend voraussichtlich Arbeitslosigkeit eintritt. Diese Voraussetzungen sind bei Selbständigen nicht gegeben.

Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Bestandsselbständigen ist nur möglich, wenn die Selbständigkeit beendet und eine versicherungspflichtige Beschäftigung (Arbeit / Ausbildung) aufgenommen werden soll. Grund: Selbständige sind nicht arbeitslos und auch nicht von Arbeitslosigkeit bedroht.

Die Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ist dagegen möglich.

2.) Notwendigkeit der beruflichen Weiterbildung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses:

Eine Förderung wegen fehlenden Berufsabschlusses ist möglich, wenn durch die Teilnahme

- ein nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung oder ein nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelter Berufsabschluss oder
- eine berufsanschlussfähige Teilqualifikation

erworben wird.

Ein „Berufsabschluss“ liegt vor, wenn eine Ausbildung mit mindestens 2-jähriger Dauer abgeschlossen wurde:

- in den anerkannten Ausbildungsberufen, die in dem vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) gem. BBiG geführten Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe veröffentlicht sind,
- in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis,
- an Berufsfachschulen und Fachschulen, die eine betriebliche oder überbetriebliche Erstausbildung ersetzt und mit einem allgemein anerkannten beruflichen Abschluss endet,
- in allen anderen schulischen Erstausbildungsgängen (z. B. an Fachschulen, Fachhochschulen, Hochschulen)

Die Voraussetzung „fehlender Berufsabschluss“ ist erfüllt,

- wenn der/die eLb entweder noch nie einen nach deutschem Bundes-/ Landesrecht anerkannten Berufsabschluss erworben hat oder
- wenn ein vorhandener Berufsabschluss aufgrund von einer mehr als 4-jährigen Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit voraussichtlich nicht mehr verwertbar ist (= „wieder Ungelernte“).

„Wieder Ungelernte“, § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB III:

Die 4-jährige Beschäftigung muss zwingend in an- oder ungelernter Tätigkeit erfolgt sein, qualifizierte Tätigkeiten, die üblicherweise eine Berufsausbildung voraussetzen, können nicht berücksichtigt werden.

§ 81 Abs. 2 Satz 2 SGB III stellt klar, dass Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege eines Angehörigen mit der Pflegestufe I – III den Zeiten einer Beschäftigung nach Satz 1 Nr. 1 gleichstehen. Diese Zeiten können daher bei der Berechnung der 4 Jahre berücksichtigt werden.

Die Berufsentfremdung entsteht nicht automatisch durch Zeitablauf. Unterbrechungszeiten sind bei der Beurteilung der Berufsentfremdung unschädlich. Bei der Beurteilung, ob eine adäquate Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden kann, handelt es sich um eine Prognose, die anhand der Wiedereingliederungschancen im Ausbildungsberuf im Hinblick auf den Arbeitsmarkt für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen ist. Dies gilt auch, wenn Zeiten der Arbeitslosigkeit, Kinderziehung oder Pflege in die vierjährige Dauer eingerechnet werden.

Das Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenprüfung wird erst mit einem Abschluss in einem nach dem BBiG, der HWO oder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Beruf erreicht, für den nach den jeweiligen Rechtsvorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.

Fehlender Berufsabschluss, § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB III:

Die Förderung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses setzt nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB III grundsätzlich voraus, dass der/die eLb mindestens 3 Jahre beruflich tätig war. Das Erfordernis einer 3-jährigen beruflichen Tätigkeit dient der Abgrenzung zwischen beruflicher Erstausbildung und beruflicher Weiterbildung. Es besteht für den Personenkreis ohne Berufsabschluss grundsätzlich ein gesetzlicher Vorrang der beruflichen Erstausbildung.

§ 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz SGB III ermöglicht jedoch auch die Förderung von eLb, die zwar schon beruflich tätig gewesen sind, aber diese berufliche Tätigkeit aufgrund von in der Person liegenden Gründen noch nicht volle drei Jahre umfasst. In der Regel soll mit der Förderung ein Berufsabschluss oder eine berufsabschlussfähige Teilqualifikation erworben werden. In der Person liegende Gründe können z.B. das Alter (ab 27 Jahre) oder die familiären Rahmenbedingungen des/der eLb sein (z.B. Alleinverdiener mit Familie). Die berufliche Tätigkeit kann auch im Ausland erfolgt sein.

Als „berufliche Tätigkeit“ gilt ungeachtet der Versicherungspflicht

- jede mindestens 15 Wochenstunden umfassende Tätigkeit
- Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung
- Zeiten des Wehr- und Zivildienstes
- Zeiten der Tätigkeit im eigenen, mindestens zwei Personen umfassenden Haushalt

Förderung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses:

§ 81 Abs. 3 SGB III regelt, dass eLb durch die Übernahme der Weiterbildungskosten zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert werden.

Voraussetzungen sind:

- Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 81 Abs. 1 SGB III
- Der Erwerb des Hauptschulabschlusses ist in die berufliche Weiterbildung integriert (= Wille des Gesetzgebers)
- und die erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme kann erwartet werden.

Neu ab 01.08.16:

1.) Wegfall der Schadensersatzregelung bei FbW!

Die Regelung wurde aus § 15 Abs. 3 SGB II ersatzlos gestrichen.

2.) § 81 Abs. 3a SGB III: Wenn eine Umschulung / Vorbereitungslehrgang auf die Externenprüfung angedacht ist, der/die eLb aber nicht über erforderlichen Grundkompetenzen verfügt (Mathematik, Lesen, Schreiben, IuK), kann als Vorbereitung auf die Umschulung / den Vorbereitungslehrgang eine

Weiterbildung für den „Erwerb von Grundkompetenzen“ nach § 81 Abs. 3a SGB III über BGS gefördert werden.

3.) § 131a Abs. 3 SGB III: Als Anreiz, an einer Weiterbildung teilzunehmen, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führt, wurden sog. „Erfolgsprämien“ eingeführt:

- 1.000 € für das Bestehen einer in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Zwischenprüfung
- 1.500 € für das Bestehen der Abschlussprüfung

4.) § 180 Abs. 2 + 3 SGB III: Zulassung von „umschulungsbegleitenden Hilfen“ (ubH) als berufliche Weiterbildung zur Unterstützung von betrieblichen Einzelumschulungen. Solche Hilfen können umfassen:

- Vermittlung von Lern- und Arbeitstechniken
- Stützunterricht ergänzend zum Berufsschulunterricht
- Unterstützung bei Formalitäten im Umschulungsbetrieb und in der Berufsschule
- Stabilisierung des Durchhaltevermögens
- Gezielte Prüfungsvorbereitung und Umgang mit Prüfungssituationen

Rückforderung von FbW-Leistungen

Sind zu Unrecht erbrachte FbW-Leistungen (z.B. wegen falscher Angaben, Änderung in den Verhältnissen etc.) zurückzufordern, ist der Bewilligungsbescheid gem. §§ 45 ff. SGB X aufzuheben und ein Erstattungsbescheid gem. § 50 SGB X zu erlassen.

Beachten: Es besteht eine Rechtsbeziehung zwischen Jobcenter und eLb einerseits und andererseits ein Rechtsverhältnis zwischen Träger und eLb. D.h., dass auch bei Zahlung der Lehrgangskosten direkt an den Träger, dieser bezüglich der Lehrgangskosten gegenüber dem Jobcenter nicht der Anspruchsinhaber ist. Dies ist weiterhin der/die eLb. Damit aber der/die eLb nicht verpflichtet ist, Zahlungen erstatten zu müssen, die er/sie nicht erhalten hat, sind die Lehrgangskosten gem. § 83 Abs. 2 SGB III auch direkt vom Träger zurückzuverlangen.

Aufgrund der fehlenden Rechtsbeziehung zwischen Jobcenter und Träger sind die Kosten vom Träger jedoch nicht mittels Bescheid zurückzuverlangen, sondern mit einer schriftlichen Zahlungsaufforderung und dem Hinweis, dass der den Zahlungen zugrunde liegende Bewilligungsbescheid an den/die eLb aufgehoben wurde.

Aufgrund der zwischen eLb und Träger bestehenden Vertragsbeziehung muss jedoch damit gerechnet werden, dass der Träger dann seine aus dem Vertrag resultierenden Ansprüche gegenüber dem/der eLb geltend macht.

Verbot der Förderung beruflicher Weiterbildung nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 81 ff SGB III

- **Eine Förderung der beruflichen Weiterbildung ist ausgeschlossen, wenn überwiegend folgende Inhalte vermittelt werden:**
 - allgemein bildendes Wissen oder nicht berufsbezogene Inhalte
 - Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 Abs. i. V. m. § 45 SGB III)
 - Wissen, dass dem Bildungsziel einer Hochschule oder ähnlichen Bildungseinrichtungen zuzuordnen ist (z.B. Diplom, Magister, Bachelor etc.)
 - Anerkennungspraktika zur Erlangung der staatlichen Erlaubnis zur Berufsausübung (z. B. bei Erzieher/-innen)
 - Erwerb des Führerscheins Klasse B
 - Existenzgründungsseminare
- **Eine Förderung der beruflichen Weiterbildung ist ferner ausgeschlossen, wenn**
 - allgemein die Motivation bzw. Mitwirkung der / eLb überprüft werden soll
 - die / der eLb an eine Tagesstruktur herangeführt werden soll
 - die Maßnahme nur als „Aktivierungszweck“ genutzt werden soll
- Die **Teilnahme lediglich an einer Prüfung** (ohne vorangegangene Bildungsmaßnahme/Vorbereitungskurs) ist keine berufliche Weiterbildung und deshalb nicht mit dem BGS förderbar.
- Studiengänge, die vom Grundsatz her den Hochschulgesetzen der Länder unterliegen oder für die eine Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Landes existiert und die grundsätzlich nach dem BAföG zu fördern sind, sind keine Maßnahmen i.S.d. § 180 SGB III.
- **Sprachunterricht bzw. Fremdsprachenunterricht, der jedermann zugänglich ist** und dem Erlernen der allgemeinen Umgangssprache dient und nicht an eine abgeschlossene Berufsausbildung oder übliche Berufserfahrung oder an beides anknüpft, ist nicht berufliche Weiterbildung i. S. des § 180 Abs. 2. Gleiches gilt für Unterricht mit schulischen Inhalten, z.B. zur Verbesserung mathematischer Grundkenntnisse sowie für den Deutsch-Sprachunterricht für Personen mit Migrationshintergrund.
- Nicht berufsbezogene Inhalte i. S. § 180 Abs. 3 Nr. 2 sind z. B. persönlichkeitsbildende, resozialisierende oder ähnliche Inhalte bzw. nicht berufsbezogenes, gesellschafts- oder sozialpolitisches Wissen.
- Soll in einer Maßnahme entweder die Eignung für eine Vermittlung in Arbeit (Arbeitserprobung) oder die Eignung für ein konkretes Bildungsziel oder sollen Begabungsschwerpunkte für die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme festgestellt werden, handelt es sich nicht um Maßnahmen i. S. des § 180 Abs. 2.

- Der alleinige Erwerb des Führerscheins B erfüllt nicht die Kriterien des § 180 Abs. 2 und ist somit keine berufliche Weiterbildung in diesem Sinne. Grundsätzlich ist der Erwerb des Führerscheins B dem Bereich der privaten Daseinsfürsorge zuzuordnen. Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend dem Erwerb dieses Führerscheins dienen, sind somit nicht zulassungs- bzw. förderfähig. Eine Zulassung oder Förderung des Führerscheins B als eigenständiges Modul ist ebenso ausgeschlossen.
- Kann eine Person ihren Beruf aus **gesundheitlichen Gründen** nicht mehr ausüben, muss immer zuerst der Vorrang von Leistungen zur beruflichen / medizinischen Rehabilitation geprüft werden (Zuständigkeit AA, Rententräger, Berufsgenossenschaft o.a.).

FbW:

Übersicht Rechtsänderungen ab 01.08.16 im SGB II und SGB III

Erweiterte Fördermöglichkeiten für Auszubildende:

- ⇒ **§ 7 Abs. 5 SGB II:** Beschränkung des Ausschlusses auf dem Grunde nach BAföG-fähige Ausbildungen und bestimmte BAB-Fälle mit Unterbringung + Vollverpflegung
- ⇒ **§ 7 Abs. 6 SGB II:** Erweiterung der Ausnahmen vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II
- ⇒ **§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II:** Härtefall-Darlehn bei Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II
- ⇒ **§ 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II:** Zuschuss bei besonderer Härte für die Fälle, die wegen Alters kein BAföG mehr bekommen

Wegfall der Schadensersatzregelung in § 15 Abs. 3 SGB II:

- ⇒ D.h. ab 01.08.16 ist in der EV keine Schadensersatzregelung mehr zu vereinbaren und bei einem Abbruch der FbW ohne wichtigen Grund ist nur noch die Sanktion zu prüfen.

Einführung von Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen, § 81 Abs. 3a SGB III

- ⇒ nur zur Vorbereitung auf eine anschließende Weiterbildung, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führt (Umschulungen oder Vorbereitungslehrgang für die Externenprüfung)
- ⇒ Grundkompetenzen in diesem Sinne:
 - Mathematik
 - Lesen und Schreiben
 - Informations- und Kommunikationstechnologien
- ⇒ Die Förderung erfolgt über BGS, d.h. Träger und Maßnahme müssen AZAV-zertifiziert sein

Zulassung von umschulungsbegleitenden Hilfen (ubH) als FbW, § 180 Abs. 2 und 3 SGB III

- ⇒ Begleitend zu einer betrieblichen Einzelumschulung
- ⇒ ubH können sein:
 - Vermittlung von Lern- und Arbeitstechniken
 - Stützunterricht ergänzend zur Berufsschule
 - Unterstützung bei Formalitäten im Umschulungsbetrieb und in der Berufsschule
 - Stabilisierung des Durchhaltevermögens
 - gezielte Prüfungsvorbereitung und Umgang mit Prüfungssituationen
- ⇒ Die Förderung erfolgt über BGS, d.h. Träger und Maßnahme müssen AZAV-zertifiziert sein

Einführung von Erfolgsprämien, § 131a Abs. 3 SGB III

- ⇒ **1.000 €** für das Bestehen einer in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Zwischenprüfung
- ⇒ **1.500 €** für das Bestehen der Abschlussprüfung
- ⇒ Die Erfolgsprämie gibt es nur bei Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führt (Umschulungen oder Vorbereitungslehrgang für die Externenprüfung)
- ⇒ Gilt nur für die Weiterbildungsmaßnahmen mit Beginn zwischen 01.08.2016 und 31.12.2020 (§ 444a SGB III regelt den Beginnzeitpunkt; § 131a Abs. 3 SGB III enthält das Befristungsende)

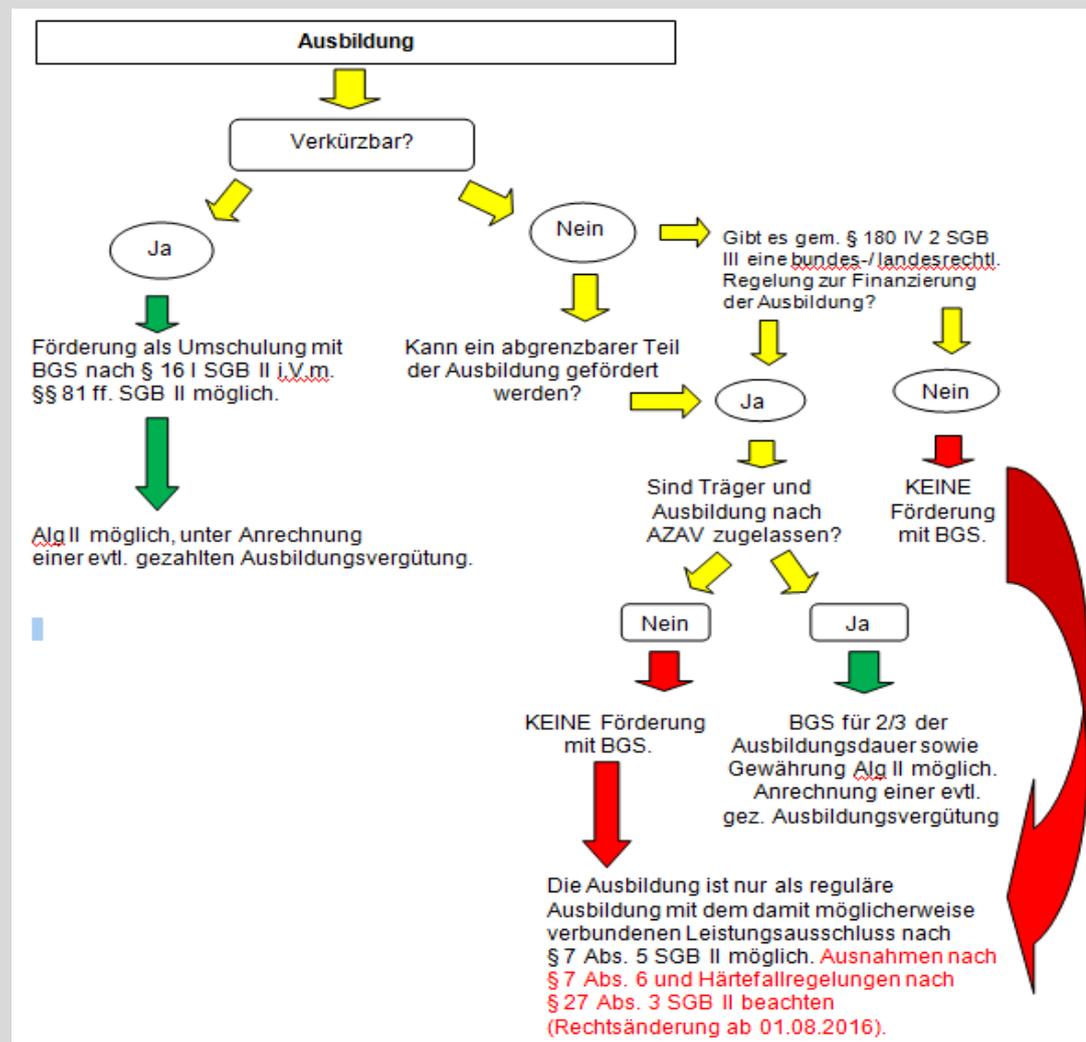
„**Umschulung**“ ist gem. § 1 Abs. 5 Berufsbildungsgesetz (BBiG) eine Maßnahme der beruflichen Erwachsenenbildung durch die eine Person zu einer anderen - bisher nicht ausgeübten - Tätigkeit befähigt werden soll. Dabei handelt es sich auch dann um eine „Umschulung“, wenn bisher noch kein Berufsabschluss erworben wurde.

Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III („FbW“).

Ziel ist immer der Erwerb eines in Deutschland anerkannten Berufsabschlusses.

Nur wenn eine Ausbildung um 1/3 gegenüber der regulären Ausbildungsdauer verkürzbar ist (§ 180 Abs. 4 Satz 1 SGB III), kann sie als „Umschulung“ und damit als Maßnahme der beruflichen Weiterbildung i.S.d. §§ 81 ff. SGB III anerkannt und mit Bildungsgutschein (BGS) gefördert werden. Ist eine Verkürzung um 1/3 ausgeschlossen, ist eine Förderung der ersten 2 Drittel der Ausbildungsdauer nur möglich, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme die Finanzierung auch des 3. Ausbildungsdrittels aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelung gesichert ist (§ 180 Abs. 4 Satz 2 SGB III). Eine Eigenfinanzierung der TN reicht nicht, es muss eine institutionelle Förderung sein.

Von einer institutionellen Förderung kann laut Ansicht der BA ausgegangen werden, wenn z.B. im Anerkennungs-jahr von der Einrichtung eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird.



Sofern FbW greift, ist auch die Weitergewährung von Alg II unter Anrechnung einer evtl. gezahlten Ausbildungsvergütung während der Umschulung möglich.

Geändert ab 01.08.2016: Ausbildungen, die weder verkürzbar sind, noch unter § 180 Abs. 4 Satz 2 SGB III fallen und für die dem Grunde nach Bafög gewährt werden kann, führen **möglicherweise*** gem. § 7 Abs. 5 SGB II zu einem Alg II – Leistungsausschluss (siehe auch Infoblatt 2.2.1.5.2). Bei U25 ist die reguläre Erstausbildung vorrangig. BAB-förderfähige Ausbildungen sind aber nur in den in § 7 Abs. 5 SGB II genannten Spezialfällen vom Alg II-Bezug ausgeschlossen*.

*** : Rechtsänderung ab 01.08.2016:**

Durch die ab 01.08.2016 geltende Rechtsänderung wurde der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II auf BAföG-fähige Ausbildungen und spezielle BAB-Fälle beschränkt und gleichzeitig die Ausnahmetatbestände nach § 7 Abs. 6 SGB II erweitert. D.h. BAB-fähige Ausbildungen sind jetzt in der Regel nicht mehr vom Alg II-Bezug ausgeschlossen und es gibt mehr Möglichkeiten, auch bei grundsätzlich BAföG-fähigen Ausbildungen aufstockend Alg II zu zahlen.

Ebenfalls zum 01.08.2016 geändert wurde § 27 SGB II:

- ⇒ Nach § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II gibt es die Möglichkeit eines Härtefall-Darlehens für Ausschluss-Fälle nach § 7 Abs. 5 SGB II.
- ⇒ Nach § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II gibt es die Möglichkeit eines Zuschusses, wenn der/die Azubi aufgrund des Alters nach § 10 Abs. 3 BAföG kein BAföG erhält, die Ausbildung für die Eingliederung des/der Azubi in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und ohne die SGB II-Förderung die Ausbildung abgebrochen werden muss.

Einzige Ausnahme vom Verkürzungserfordernis: „Umschulung zum/r staatlich anerkannten Altenpfleger/-in“ sowie „Umschulung zum/r staatlich anerkannten Altenpflegehelfer/-in“ (§ 131b SGB III), weitere Ausführungen dazu siehe dieses Infoblatt / Hilfsmittel / Spezialfall Umschulung Altenpflege.

Zu den Fördermöglichkeiten für den Berufsabschluss „staatlich anerkannte/r Erzieher/in“ siehe dieses Infoblatt / Hilfsmittel / Spezialfall Ausbildung zum/zur Erzieher/in.

Welche Umschulungen gefördert werden können, hängt vom jeweiligen Einzelfall und von der Nachfrage des Arbeitsmarktes ab.

Eine Umschulung kann nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 notwendig sein, weil ein vorhandener Berufsabschluss aufgrund von Berufsentfremdung nicht mehr verwertbar ist (Nr. 1, sog. „wieder Ungelernte“) oder weil jemand noch nie einen Berufsabschluss erworben hat (Nr. 2).

Die **Umschulung wegen Berufsentfremdung nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1** setzt eine mindestens 4-jährige Beschäftigung in an- bzw. ungelerner Tätigkeit voraus und dass eine dem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden kann. Dabei zählen zu den Beschäftigungszeiten alle Beschäftigungen mit mindestens 15 Stunden/Woche unabhängig von der Versicherungspflicht, Wehr- und Zivildienst sowie Tätigkeiten im eigenen mind. 2 Personen umfassenden Haushalt. Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege eines Angehörigen der Pflegestufe I-III stehen Zeiten einer Beschäftigung nach Satz 1 Nr. 1 gleich (§ 81 Abs. 2 Satz 2). Dabei spielt es keine Rolle, ob die berufliche Tätigkeit bzw. die ihr gleichgestellten Tätigkeiten in Deutschland oder im Ausland ausgeübt wurde. Es ist nicht erforderlich, dass die Beschäftigungszeiten in Deutschland erworben wurden. Die Beschäftigung muss zwingend in an- oder ungelerner Tätigkeit erfolgt sein. Qualifizierte Tätigkeiten, die üblicherweise eine Berufsausbildung voraussetzen, können nicht berücksichtigt werden. Die Berufsentfremdung entsteht nicht automatisch durch Zeitablauf. Unterbrechungszeiten sind bei der Beurteilung der Berufsentfremdung unschädlich. Bei der Beurteilung, ob eine adäquate Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden kann, handelt es sich um eine Prognose, die anhand der Wiedereingliederungschancen im Ausbildungsberuf im

Hinblick auf den Arbeitsmarkt für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen ist. Dies gilt auch, wenn Zeiten der Arbeitslosigkeit, Kinderziehung oder Pflege in die vierjährige Dauer eingerechnet werden.

Eine **Umschulung wegen fehlenden Berufsabschlusses nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2** setzt eine mindestens 3-jährige berufliche Tätigkeit voraus. Für die Beurteilung, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, können die unter der Nr. 1 genannten Zeiten berücksichtigt werden. Das Erfordernis einer dreijährigen beruflichen Tätigkeit dient der Abgrenzung zwischen beruflicher Erstausbildung und beruflicher Weiterbildung; es besteht für diesen Personenkreis grundsätzlich ein gesetzlicher Vorrang der beruflichen Erstausbildung. Indem auch andere als berufliche Tätigkeiten berücksichtigt werden können, ermöglicht § 81 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 die Förderung von eLb, die aufgrund von in der Person liegenden Gründen noch keine vollen 3 Jahre berufliche Tätigkeit gewesen sind. In der Person liegende Gründe können z.B. das Alter (ab 27 Jahre) oder die familiären Rahmenbedingungen des / der eLb sein (z.B. Alleinverdiener mit Familie oder Alleinerziehende) sein. In der Regel soll mit der Förderung ein Berufsabschluss oder eine berufsabschlussfähige Teilqualifikation erworben werden.

Umschulungsformen: Umschulungen können in einem Betrieb erfolgen (betriebliche Einzelumschulung), bei einem Bildungsträger (überbetriebliche Umschulung) oder als schulische Umschulung an einer Berufsfachschule. Bei der betrieblichen Einzelumschulung findet der praktische Ausbildungsteil im Betrieb und der theoretische Teil an der Berufsschule statt. Bei dieser Form der Umschulung wird eine Ausbildungsvergütung gezahlt.

- Bei einer schulischen Umschulung erfolgt der Unterricht ausschließlich an einer Berufs- oder Berufsfachschule und muss durch Praktika ergänzt werden. In der Regel wird keine Vergütung gezahlt und oft muss die Ausbildung selbst finanziert werden (Schulgeld). Möglicherweise besteht ein Anspruch auf Bafög.
- Bei der überbetrieblichen Umschulung übernimmt ein Bildungsträger sowohl die fachpraktische als auch die fachtheoretische Unterweisung. Bei dieser Umschulungsvariante fallen Maßnahmekosten an.
- Die betriebliche Einzelumschulung hat Vorrang vor der überbetrieblichen Umschulung, da bei der betrieblichen Einzelumschulung bereits ein Arbeitgeber vorhanden ist (Übernahmechancen), die Ausbildung praxisnaher und zudem sehr viel kostengünstiger ist.

Bevor eine Umschulung in Frage kommt, muss geprüft werden, ob die Chancen im bisherigen Beruf tatsächlich ausgeschöpft sind, oder ob die Eingliederungschancen nicht durch Alternativen wie z.B. Anpassungsweiterbildung oder Externenprüfung schneller und kostengünstiger erhöht werden können. Zudem muss eine hohe Motivation für die Ausübung einer Tätigkeit in einem anderen Beruf und das Durchhaltevermögen für der Zeit der Umschulung gegeben sein. Wird eine überbetriebliche Umschulung angestrebt, sollte in Zweifelsfällen immer im Vorfeld der Förderung eine Eignungsfeststellung über den MPD erfolgen, damit dieser eine Einschätzung zur Eignung für die ausgewählte Umschulung abgibt. Bei der betrieblichen Einzelumschulung kann dagegen auf die Einschaltung des MPD verzichtet werden, da davon auszugehen ist, dass sich der Arbeitgeber von der Eignung des/der Kunden/in überzeugt hat. Bei Umschulungen im Pflegebereich ist vorher auf jeden Fall die gesundheitliche Eignung zu prüfen.

Je nach Sachverhalt sollte die Klärung einer **Umschulungsverkürzung** (§ 7 BBiG) wegen vorhandener Vorerfahrung erfolgen. Das ist immer dann angeraten, wenn die berufliche Tätigkeit bereits ausgeübt wurde und nur der Berufsabschluss fehlt. Die Umschulungsverkürzung wird auf Antrag des/der Umschülers/in durch die zuständige Stelle (meist IHK, HWK, RP oder Prüfungsausschüsse) vorgenommen. Vorerfahrung kann sich z.B. ergeben aus einer abgebrochenen Berufsausbildung, dem Absolvieren eines Berufsvorbereitungsjahres oder durch bereits ausgeübte mehrjährige Tätigkeit im

gewünschten Bereich. Ggf. kann das Ziel in einem solchen Fall jedoch schneller über die **Externenprüfung** erreicht werden (nähere Informationen siehe dort).

Fördervoraussetzungen für alle Umschulungen:

- Beratung durch pAp bezüglich Umschulung hat stattgefunden.
- Kund/-in gehört zum förderfähigen Personenkreis, d.h. er/sie verfügt über keinen (verwertbaren) Berufsabschluss:
 - Wieder-Ungelernte: Voraussetzungen sind mind. 4 Jahre Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit (§ 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1)
 - Ohne Berufsabschluss: Voraussetzung sind 3 Jahre Berufstätigkeit (§ 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2).
 - Zu den Zeiten der Beschäftigung zählen Beschäftigungen von mindestens 15 Stunden/Woche unabhängig von der Versicherungspflicht, Wehr- und Zivildienst sowie Tätigkeiten im eigenen mind. 2 Personen umfassenden Haushalt. Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege eines Angehörigen der Pflegestufe I-III stehen Zeiten einer Beschäftigung nach Satz 1 Nr. 1 gleich (§ 81 Abs. 2 Satz 2).
- Es liegen keine Vermittlungshemmnisse vor, insbesondere bei der Motivation oder den Rahmenbedingungen, die den Erfolg der Umschulung gefährden würden.
- Eignung für den Umschulungsberuf liegt vor (ggf. Einschaltung MPD).
- Eine mögliche Verkürzung der Umschulung wurde geprüft.
- Die Umschulung ist zur Eingliederung in den AM wegen des fehlenden bzw. nicht mehr verwertbaren Berufsabschlusses notwendig, d.h.:
 - Es gibt keine (kostengünstigeren) Qualifizierungsalternativen, die für das Erreichen der Eingliederung gleich oder besser geeignet sind.
 - Der Umschulungsberuf wird auf dem AM nachgefragt (Prognose für die Zukunft: Ist von einem positiven Trend bezüglich freier Stellen im Zielberuf auszugehen?)

Folgende Unterlagen müssen bei einer betrieblichen Einzelumschulung vorliegen:

(BGS, Erhebungs- und Erklärungsbogen sind in LK eingestellt):

- Ausbildungsvertrag mit um 1/3 verkürzter Ausbildungsdauer gegenüber der regulären Ausbildungsdauer
- Nachweis über die Eintragung des Ausbildungsvertrages bei der zuständigen Kammer
- Vom Arbeitgeber ausgefüllter BGS (Angaben zu Umschulungsberuf und Umschulungsdauer)
- Vom Arbeitgeber ausgefüllter Erhebungsbogen (Angaben zum Betrieb, zur Wochenarbeitszeit etc.)
- Erklärungsbogen zu ggf. anfallenden Fahrt- und / oder Kinderbetreuungskosten (füllt Kunde/in aus)

Während der Umschulung ist ein regelmäßiger Kontakt zum/r Teilnehmer/in sowie zum Bildungsträger zu halten (Fehlzeiten überwachen, Vorlage Zwischenprüfungsergebnisse etc.) und spätestens 3 Monate vor Ende der Umschulung sollte das Absolventenmanagement einsetzen.

Problem: Nicht verkürzbare Ausbildungen:

Es können KEINE Bildungsgutscheine ausgestellt werden für Umschulungen (inklusive vorgeschriebener Berufsanerkenntnispraktika), die aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Regelung nicht um 1/3 verkürzt werden können. Ein BGS für die Förderung der ersten 2 Ausbildungsdritteln ist nur möglich, wenn bereits zu Beginn der Ausbildung auch die Finanzierung des 3. Ausbildungsdrittels durch Bundes- oder Landesrecht von Beginn an gesichert (§ 180 Abs. 4 SGB III). Für das 3. Ausbildungsdritteln kann kein BGS ausgestellt werden.

In der Regel nicht um 1/3 verkürzbar sind die **reglementierten Berufe**. Ein reglementierter Beruf ist

eine berufliche Tätigkeit, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Der Beruf darf ohne den entsprechenden Berufsabschluss in Deutschland nicht ausgeübt werden und berechtigt nur bei vorhandenem in Deutschland anerkanntem Abschluss zum Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung. Personen mit ausländischen Abschlüssen müssen die vollständige Anerkennung nachweisen.

Beispiele für reglementierte Berufe:

Zu den reglementierten Berufen gehören auch diverse soziale und pflegerische Berufe, die i. d. R. zwei Jahre an einer Berufsfachschule und ein Jahr praktische Tätigkeit voraussetzen, z.B. Erzieher/-in, Kinderpfleger/-in, Ergotherapeuten/-in, Physiotherapeuten/-in, Heilerziehungspfleger/-in, Podologen/-in, Logopäden/-in, PTA, usw.

Zu den **Umschulungsmöglichkeiten zum/zur Erzieherin** vgl. dieses Infoblatt / Hilfsmittel / „Spezialfall Umschulung zum/zur Erzieher/in“

Bisher einzige rechtlich geregelte **Ausnahme** vom Erfordernis der Verkürzung ist die **Weiterbildungsförderung in der Altenpflege nach § 131 b SGB III** (Altenpfleger/in-in und Altenpflegehelfer/-in; siehe auch dieses Infoblatt / Hilfsmittel / „Spezialfall Umschulung Altenpflege“).

Bsp. für „verkürzte Ausbildungen“:

Berufsausbildung: 2 Jahre (z.B. Fachlagerist/-in) → Umschulung max. 16 Monate

Berufsausbildung: 3,5 Jahre (z. B. Informationselektroniker/-in) → Umschulung max. 28 Monate

Die Regelung des § 180 Abs. 4 Satz 2 SGB III ist allerdings nur beachtlich bei Maßnahmen, die zu einem Abschluss in einem in Deutschland anerkannten Berufsabschluss führen, d.h. die Ausbildung muss bundes- oder landesgesetzlich geregelt sein und mindestens 2 Jahre dauern. Bestehen für einen Ausbildungsberuf **keine** bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen, endet die Ausbildung nicht mit einem Berufsabschluss i.S.d. § 81 Abs. 2 SGB III, sondern i.d.R. mit einem trägerinternen Abschluss. Damit greift das Erfordernis der Verkürzung der Ausbildungsdauer um 1/3 nicht. Jedoch erhöht eine Umschulung, die nicht zu einem anerkannten Berufsabschluss führt, die Eingliederungschancen ggf. nicht, so dass zwar grundsätzlich ein BGS für eine solche Maßnahme ausgestellt werden kann, im Einzelfall aber sehr genau zu prüfen ist, ob diese Weiterbildung auch zielführend ist (z.B. bei neuen - nachgefragten - Berufen, die noch nicht gesetzlich geregelt sind).

Stuttgart, 30.06.2015

Mietobergrenzen 2015/2016 Angemessene Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung für Arbeit- suchende und in der Sozialhilfe

Mitteilungsvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme Kenntnisnahme	öffentlich öffentlich	10.07.2015 13.07.2015

Bericht

Das Jobcenter und das Sozialamt berücksichtigen die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach den gesetzlichen Regelungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, soweit diese angemessen sind. Für die Kaltmiete gelten von der Haushaltsgröße abhängige Mietobergrenzen. Diese bestimmen sich u.a. nach der Verwaltungsvorschrift zur Wohnraumförderung sowie dem jeweils aktuellen Mietspiegel. Aufgrund des neuen Mietspiegels 2015/2016 sind die Mietobergrenzen rückwirkend ab 01. Januar 2015 neu festzulegen:

Haushaltsgröße	Mietobergrenze 2015/2016	Mietobergrenze 2013/2014	Veränderung in %
1 Person	436,50	400,50	8,9
2 Personen	546,00	510,00	7,0
3 Personen	645,00	592,50	8,8
4 Personen	774,00	711,00	8,8
5 Personen	903,00	829,50	8,8
6 Personen	1.068,00	948,00	12,7
jede weitere Person	133,50	118,50	12,2

Das Sozialgericht Stuttgart und das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG BW) orientieren sich in ständiger Rechtsprechung nach wie vor an der Entscheidung des LSG BW vom 5. Juli 2010 – L 1 AS 2852/09. Diese Entscheidung wurde vom Bundessozialgericht bislang nicht beanstandet. Danach ermitteln sich die Mietobergrenzen anhand der im Mietspiegel ausgewiesenen oberen Spannweite für Wohnungen der Baujahre vor 1975 in durchschnittlicher Lage mit einfacher Ausstattung.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

--

Vorliegende Anfragen/Anträge:

188/2015 Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS
Anpassung Mietobergrenzen für ALG-II-BezieherInnen

Erledigte Anfragen/Anträge:

188/2015 Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS
Anpassung Mietobergrenzen für ALG-II-BezieherInnen

Michael Föll
Erster Bürgermeister

Isabel Fezer
Bürgermeisterin

Anlagen
Ausführlicher Bericht

<Anlagen>

Ausführlicher Bericht zu GRDRs 613/2015 - Mietobergrenzen 2015/2016- angemessene Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und in der Sozialhilfe

I. Ermittlung der Mietobergrenzen

Die Angemessenheitsgrenzen müssen nach dem Bundessozialgericht (BSG) in einem standardisierten Verfahren ermittelt werden, das die wirklichen und aktuellen Verhältnisse des regionalen Wohnungsmarkts abbildet. Das LSG BW hat in seiner Entscheidung vom 5. Juli 2010 die Stuttgarter Vorgehensweise, die auf dem qualifizierten Mietspiegel der Stadt aufbaut, insoweit bestätigt als an Stelle der Spannmittelwerte, die Spannoberwerte heranzuziehen sind.

Die einzelne Mietobergrenze berechnet sich demnach aus dem Produkt der Wohnfläche, die sich aus der Verwaltungsvorschrift zur Wohnraumförderung des Landes ergibt, und dem Quadratmeterpreis, der sich aus dem im Mietspiegel abgebildeten Spannoberwert für Wohnungen der Baujahre vor 1975, in durchschnittlicher Lage mit einfacher Ausstattung ermittelt. Der Mietwohnungsmarkt in Stuttgart besteht zu 70% aus Wohnungen der Baujahre vor 1975.

Berechnung der Mietobergrenzen nach der Produkttheorie:

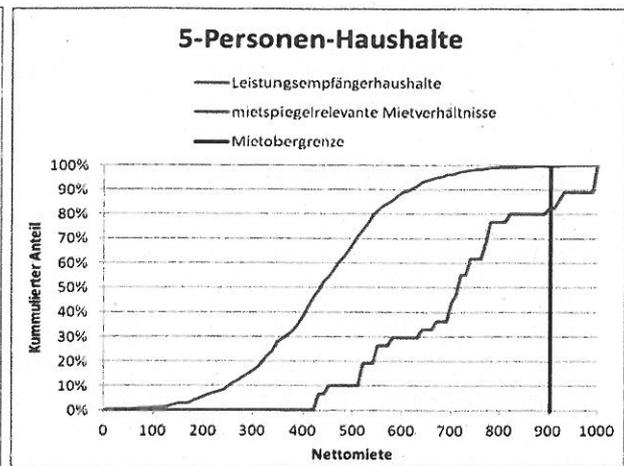
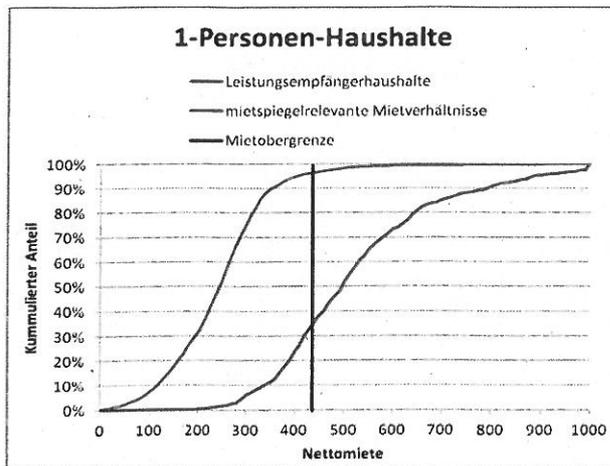
Haushaltsgröße	Fläche m ²	Quadratmeterpreis		Mietobergrenze 2015/2016
		neu	alt	
1 Person	45	9,70 €	8,90	436,50
2 Personen	60	9,10 €	8,50	546,00
3 Personen	75	8,60 €	7,90	645,00
4 Personen	90	8,60 €	7,90	774,00
5 Personen	105	8,60 €	7,90	903,00
6 Personen	120*	8,90 €	7,90	1.068,00
jede weitere Person	+ 15	8,90 €	7,90	133,50

* im Mietspiegel 2015/2016 neu aufgenommene Flächenkategorie

Die Entwicklung der Rechtsprechung des BSG zur Ermittlung von Angemessenheitsgrenzen ist noch nicht endgültig abgeschlossen. Insoweit bleibt abzuwarten inwieweit sich hieraus Präzisierungen ergeben, die sich auf das Verfahren in Stuttgart auswirken werden.

II. Belastbarkeit der Mietobergrenzen

Erstmals wurde bei der Ermittlung der Mietobergrenzen in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Amt die Belastbarkeit der neuen Mietobergrenzen untersucht. Zum einen können nun die Mieten der SGB II – Haushalte im Verhältnis zu den Mietobergrenzen dargestellt werden, zum anderen welches Marktsegment mit den Mietobergrenzen auf dem Wohnungsmarkt insgesamt abgedeckt wird. Hierzu wurden die dem Mietspiegel zugrundeliegenden Daten ausgewertet.



Beim Jobcenter liegen circa 95 % der 1-Personen-Haushalte mit ihrer Kaltmiete unter der neuen Mietobergrenze in Höhe von 436,50 €. Die durchschnittliche Kaltmiete von 1-Personen-Haushalten im SGB II liegt bei ca. 230,00 €. Von den 1-Personen-Haushalten, deren Daten in den Mietspiegel eingeflossen sind, liegen 35 % unter der Mietobergrenze i.H.v. 436,50 €.

Um beurteilen zu können, ob und wieviele Wohnungen innerhalb der ermittelten Mietobergrenzen für Leistungsberechtigte auf dem Markt verfügbar sind, wurde eine aktuelle Marktrecherche im Internet durchgeführt - Immobilienmarkt der Stuttgarter Zeitung, ImmobilienScout24, Quoka. Die Recherche ergibt, dass jeweils eine ausreichende Anzahl von Wohnungen angeboten werden. Beispielsweise wurden Ende April in Stuttgart 1-Zimmer-Wohnungen mit einer Kaltmiete zwischen 260,00 und 436,50 € in folgender Anzahl angeboten: Circa 35 bei der Stuttgarter Zeitung, ca. 30 bei ImmobilienScout24 und ca. 80 bei Quoka.

Mit steigender Haushaltsgröße nimmt die Verfügbarkeit spürbar ab. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass auch die Anzahl der Haushalte im Leistungsbezug mit zunehmender Haushaltsgröße geringer wird. Die größte Nachfrage entsteht daher bei den 1-Personen-Haushalten.

Anteil der jeweiligen Haushaltsgröße im SGB II:

1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
52 %	20 %	13 %	9 %	4 %	2 %

Die SGB II-Haushalte, die in den Schaubildern über der Mietobergrenze liegen, erhalten eine höhere – unangemessene - Miete anerkannt. Gründe hierfür sind entweder, dass die Senkung der Kosten unzumutbar ist oder es sich um Neufälle handelt, die sich noch innerhalb der 6-monatigen Frist bis zu einer zumutbaren Absenkung befinden.

III. Kostensenkung

In den Fällen, in denen die Kaltmiete über der Mietobergrenze liegt, ist vom Jobcenter und Sozialamt im Einzelfall zu prüfen, ob die Senkung der Kosten auf die Mietobergrenze zumutbar ist.

Grundsätzlich gibt es verschiedene Möglichkeiten die Kosten zu senken z.B. durch

- Untervermietung,
- Zuschuss Dritter,
- Einsatz von geschütztem Einkommen/Vermögen
- Verhandlungen mit den Vermietern
- Umzug.

Ein Wohnungswechsel stellt für die Betroffenen jedoch das letzte Mittel zur Senkung von Kosten dar. Setzen die Betroffenen eine zumutbare Kostensenkung allerdings nicht um, hat dies zur Folge, dass die Kaltmiete in der Regel nach 6 Monaten nur noch in Höhe der Mietobergrenze anerkannt wird. Ein Umzug ist also –zunächst- grundsätzlich nicht zwingend erforderlich.

Bei Wohnungen mit Belegungs- und Mietpreisbindung – geförderter Sozialwohnungsbau – wird, soweit die Kaltmiete über der Mietobergrenze liegt, die tatsächliche Miete anerkannt.

IV. Absenkung nicht zumutbar - Härtefälle, Wirtschaftlichkeitsprüfung

Liegt die Kaltmiete über der Mietobergrenze und ergibt die Einzelfallprüfung, dass eine Kostensenkung aus beachtenswerten Gründen nicht zumutbar oder nicht wirtschaftlich ist, erkennen das Jobcenter und das Sozialamt bis auf Weiteres die höhere (unangemessene) Kaltmiete auch nach Ablauf der 6-Monats-Frist an.

Die Obliegenheit zur Senkung unangemessener Kosten kann im Einzelfall aus beachtenswerten Gründen, die in den persönlichen Lebensumständen der Leistungsberechtigten liegen, eingeschränkt sein. Solche Gründe können sich ergeben z.B. bei Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Rücksichtnahme auf schulpflichtige Kinder, Alleinerziehung, nur vorübergehende Änderung der Bewohnerzahl (Trennung, Haft), Wahrnehmung eines Umgangsrechts.

Nach der Rechtsprechung bleibt die Berücksichtigung einer unangemessenen Miete der durch sachliche Gründe begründungspflichtige Ausnahmefall. Hierfür ist eine Einzelfallprüfung zwingend Voraussetzung. Eine pauschale Erhöhung der Mietobergrenze um 10%, wie dies bisher vorgesehen war, widerspricht dem. Insoweit wird - entgegen der bisherigen Vorgehensweise - nun von einer pauschalen Erhöhung abgesehen und im Einzelfall das Vorliegen besonderer Gründe geprüft.

Im SGB II wird bei unangemessenen Aufwendungen zusätzlich eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorgeschrieben - § 22 Absatz 1 Satz 4 SGB II. Danach wird eine Senkung der Kosten nicht gefordert, wenn dies im Verhältnis zu den durch einen Umzug entstehenden Kosten unwirtschaftlich wäre. Dies kann z.B. bei nur vorübergehendem Leistungsbezug der Fall sein (Rentenantragsteller, Unterhalts-berechtigte u.a.).

IV. Umzüge

Die Anzahl der Umzüge – innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes - liegt beim Jobcenter in den vergangenen Jahren stabil bei circa 600 pro Jahr. In 2014 bewilligte das Jobcenter in 560 Fällen die Kosten für einen Umzug. Die Gründe für einen Umzug können sein:

- Arbeitsaufnahme, i.d.R. außerhalb Stuttgarts
- Bedarfsgemeinschaft vergrößert sich durch die Geburt eines Kindes
- BG verkleinert sich, da ein Partner oder ein volljähriges Kind auszieht
- Krankheit z.B. Asthma, Gehbehinderung (Umzug in eine EG-Wohnung)
- ungünstige Wohnverhältnisse z.B. Schimmelbildung, Lärm, bauliche Mängel, sanitäre Anlagen
- Auszug aus dem Elternhaus von U25-Jährigen, wenn das Jugendamt einen schwerwiegenden sozialen Grund bestätigt
- rechtskräftiges Räumungsurteil
- Mietobergrenze wird überschritten.

In schätzungsweise circa 110 Fällen war der Grund für einen Umzug eine unangemessen hohe Miete.

V. Heizkosten

Auch die Heizkosten werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, soweit sie angemessen sind. Die Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten richtet sich - soweit vorhanden - nach einem aktuellen kommunalen Heizspiegel, andernfalls nach dem bundesweit geltenden Heizspiegel. Anhaltspunkt für unangemessen hohe Heizkosten ist die Überschreitung von Grenzwerten, die sich aus dem Heizspiegel ergeben. Der Grenzwert ergibt sich aus der abstrakt angemessenen Wohnfläche z.B. 45 m² für 1-Personen-Haushalt und aus den entsprechenden Werten des Heizspiegels der Spalte „zu hoch“ für den jeweiligen Energieträger – Öl, Erdgas, Fernwärme.

Bei Überschreitung des Grenzwertes ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände zu prüfen, ob eine Senkung der Kosten zumutbar ist. Beachtenswerte Gründe, die gegen die Zumutbarkeit von Kostensenkungsmaßnahmen sprechen, können Gründe sein, die auch einem Umzug entgegenstehen würden, wie z.B. Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit.

Umziehen in und nach Stuttgart

Informationen zu Miethöhe, Umzugskosten und Kautiön

Sie wollen nach Stuttgart umziehen? Im Rahmen des zweiten Sozialgesetzbuches werden die Kosten der Unterkunft in angemessener Höhe anerkannt. Es gilt die so genannte „Mietobergrenze“. Dieses Informationsblatt bietet Ihnen hierzu eine erste Orientierung.

Damit Ihnen keine Nachteile entstehen, sollten Sie sich unbedingt vor Abschluss eines Mietvertrages

- wegen der Umzugskosten mit Ihrem bisherigen Jobcenter sowie
- wegen der Miethöhe für die neue Wohnung in Stuttgart und der Mietkautiön mit der für Sie zuständigen Zweigstelle des Jobcenters Stuttgart

in Verbindung setzen (Adressen siehe Seite 2). Sie müssen jeweils die schriftliche Bestätigung einholen, ob die künftige Miete, die Umzugskosten und ggf. eine Mietkautiön anerkannt wird / werden.

Für die vorherige Zusicherung zu den Umzugskosten ist Ihr Jobcenter am bisherigen Wohnort zuständig, für die vorherige Zusicherung zur angemessenen Höhe der Miete der neuen Wohnung und der Mietkautiön das Jobcenter Stuttgart.

Möchten Sie innerhalb Stuttgarts umziehen, wenden Sie sich bitte in allen Umzugsfragen an Ihre bisherige Jobcenter-Zweigstelle.

Haushaltsgröße	Mietobergrenze (Kaltmiete)
1 Person	436,50 €
2 Personen	546,00 €
3 Personen	645,00 €
4 Personen	774,00 €
5 Personen	903,00 €
6 Personen	1.068,00 €
jede weitere Person	+133,50 €

Als Miete im Sinne der genannten Höchstbeträge gilt die Grund- bzw. Kaltmiete ohne die Betriebs- und Nebenkosten und ohne die Kosten für Heizung.

Umziehen in und nach Stuttgart

Informationen zu Miethöhe, Umzugskosten und Kautiön

Zweig- und Außenstellen

Jobcenter Mitte / Nord	Christophstr. 8, 70178 Stuttgart jobcenter.mittenord@stuttgart.de	0711	216-97 454
Jobcenter Ost	Schönbühlstr. 65, 70188 Stuttgart jobcenter.ost@stuttgart.de	0711	216-97 578
Jobcenter Süd	Jella-Lepman-Str. 3, 70178 Stuttgart jobcenter.sued@stuttgart.de	0711	216-97 710
Jobcenter West/Botnang	Bebelstr. 22, 70193 Stuttgart jobcenter.west@stuttgart.de	0711	216-97 845
Jobcenter Bad Cannstatt	Wilhelmastr. 6, 70376 Stuttgart jobcenter.ca@stuttgart.de	0711	216-97 354
Jobcenter Feuerbach	Wilhelm-Geiger-Platz 10, 70469 Stuttgart jobcenter.feu@stuttgart.de	0711	216-97 424
Jobcenter Weilimdorf	Löwen-Markt 1, 70499 Stuttgart jobcenter.weil@stuttgart.de	0711	216-97 812
Jobcenter Wangen	Wangener Marktplatz 1, 70327 Stuttgart jobcenter.wa@stuttgart.de	0711	216-97 749
Jobcenter Untertürkheim	Großglocknerstr.24/ 26, 70327 Stuttgart jobcenter.un@stuttgart.de	0711	216-97 791
Jobcenter Obertürkheim/Hedelfingen	Augsburger Str. 659, 70329 Stuttgart jobcenter.ob@stuttgart.de	0711	216-97 770
Jobcenter Sillenbuch	Aixheimer Str. 28, 70619 Stuttgart jobcenter.si@stuttgart.de	0711	216-97 628
Jobcenter Degerloch	Große Falterstr. 2, 70597 Stuttgart jobcenter.de@stuttgart.de	0711	216-97 648
Jobcenter Plieningen/Birkach	Filderhauptstr. 155, 70599 Stuttgart jobcenter.pb@stuttgart.de	0711	216-97 665
Jobcenter Möhringen	Oberdorfplatz 16, 70567 Stuttgart jobcenter.moe@stuttgart.de	0711	216-97 492
Jobcenter Vaihingen	Rathausplatz 1, 70563 Stuttgart jobcenter.vai@stuttgart.de	0711	216-97 515
Jobcenter Mühlhausen/Münster	Mönchfeldstr. 35, 70378 Stuttgart jobcenter.muehl@stuttgart.de	0711	216-97 543
Jobcenter Zuffenhausen/Stammheim	Emil-Schuler-Platz 1, 70435 Stuttgart jobcenter.zu@stuttgart.de	0711	216-97 884
Jobcenter Sonderdienststelle	Hauptstätter Str. 87, 70178 Stuttgart jobcenter.sd@stuttgart.de	0711	216-97 678
Jobcenter U25 (Junge Menschen unter 25 Jahre)	Rosensteinstraße 11, 70191 Stuttgart jobcenter.u25@stuttgart.de	0711	216-97 222

Förderung der Ausbildung zum / zur staatlich anerkannten Erzieher/-in

Die klassische Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in ist eine landesrechtlich geregelte schulische Ausbildung an Fachschulen für Sozialpädagogik und dauert (in Vollzeit und je nachdem, ob ein Vorpraktikum zu absolvieren ist) 3 bis 4 Jahre, in Teilzeit entsprechend länger.

In Baden-Württemberg kann die Ausbildung in der klassischen Form (Fachschule und anschließendes Anerkennungsjahr; in VZ und in TZ) oder in der neuen praxisintegrierten Form „PIA“ (in VZ) absolviert werden. Diese dauert 3 Jahre.

Aufbau der klassischen Ausbildung (in VZ):

1. (ggf.) 1-jähriges Berufskolleg für Praktikanten/-innen (Vorpraktikum)
2. eine Ausbildung von 2 Schuljahren an der Fachschule für Sozialpädagogik (schulische Ausbildung mit Praktikumsphasen) und
3. ein durch die Fachschule betreutes Anerkennungspraktikum von 1 Jahr in einer sozialpädagogischen Einrichtung.

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik sind (Stand 02/2015):

(Quelle: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg / Stand 03.02.15)

- die Fachschulreife, der Realschulabschluss oder das Versetzungszeugnis in die Klasse oder Jahrgangsstufe 11 eines Gymnasiums, in die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 10 eines Gymnasiums im achtjährigen Bildungsgang,
- der erfolgreiche Abschluss des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Vorbildung eines anderen Bundeslandes oder
- ein Berufsabschluss als staatlich anerkannte/r Kinderpfleger/in oder eine gleichwertige im Hinblick auf die Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik einschlägige berufliche Qualifizierung,

und der schriftliche Nachweis eines Platzes für die praktische Ausbildung in einer Einrichtung.

Bei ausländischen Bildungsnachweisen sind zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

Seit dem Schuljahr 2012/2013 gibt es in Baden-Württemberg die praxisintegrierte 3-jährige Ausbildung „PIA“ an der Fachschule für Sozialpädagogik, in der die theoretischen und die praktischen Ausbildungsphasen miteinander verzahnt sind. Daher ist im Anschluss an diese Ausbildungsform kein Berufsanerkennungspraktikum mehr erforderlich und zudem wird während der ganzen Ausbildungszeit eine Ausbildungsvergütung gezahlt. Die Ausbildung ist sozialversicherungspflichtig. Zugelassen wird nur, wer neben den Zugangsvoraussetzungen zur Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) - ⇒ siehe S. 2 - einen Ausbildungsvertrag mit einem geeigneten Träger einer Kindertageseinrichtung abgeschlossen hat.

Zugangsvoraussetzungen für die praxisintegrierte Ausbildung:

(Quelle: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg / Stand 03.02.15)

Da die Zugangsvoraussetzung zur Fachschule für Sozialpädagogik je nach Schule noch variieren können, sollten sich die Interessenten immer direkt bei der jeweiligen Fachschule erkundigen. Mindestanforderung ist der Realschulabschluss / Mittlere Bildungsabschluss. Nähere Informationen

können der Homepage der jeweiligen Fachschule für Sozialpädagogik entnommen werden.

Übersicht über öffentliche und private Fachschulen für Sozialpädagogik:

Quelle: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Stand 03.02.15)

(Die Auflistung besagt nichts über eine Zertifizierung der Schule; diese muss jeweils bei der Schule erfragt werden.)



öffentliche Fachschulen für Sozialpädagogik (VZ)



öffentliche Fachschulen für Sozialpädagogik (praxisintegriert)



öffentliche Fachschulen für Sozialpädagogik (Teilzeit)



private Fachschule für Sozialpädagogik (Vollzeit)



private Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert)



private Fachschule für Sozialpädagogik (Teilzeit)

Schließlich gibt es noch die Möglichkeit, den Berufsabschluss „staatlich anerkannte/r Erzieher/in“ über die Schulfremdenprüfung mit anschließendem Berufsanerkennungspraktikum zu erwerben.

Schulfremdenprüfung bedeutet, dass die schulische Abschlussprüfung an der Fachschule für Sozialpädagogik abgelegt wird, ohne zuvor am Schulunterricht teilgenommen zu haben, d.h. die Prüfung wird als „Schulfremde/r“ abgelegt.

Die Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung kann an einer Berufsfachschule zum Erwerb von Zusatzqualifikationen – Vorbereitung Schulfremdenprüfung oder bei einem privaten Träger erfolgen.

Zugangsvoraussetzung ist auch hier u.a. mindestens der Mittlere Bildungsabschluss. Die weiteren Voraussetzungen sind bei der jeweiligen Berufsfachschule zum Erwerb von Zusatzqualifikationen – Vorbereitung Schulfremdenprüfung oder beim privaten Träger zu erfragen.

Neben der Vollzeitausbildung bieten einige Fachschulen eine Fachschulausbildung in Teilzeitform an. Zudem bereiten einige Berufsfachschulen auf den Erwerb von Zusatzqualifikationen über zwei Jahre in Teilzeit auf die Schulfremdenprüfung an der Fachschule für Sozialpädagogik vor. Im Anschluss an das Bestehen der Schulfremdenprüfung ist das Berufspraktikum zu absolvieren.

Was man wissen muss:

- 1.) Die schulische Ausbildung allein – egal, ob an einer Fachschule für Sozialpädagogik oder an einer Berufsfachschule zum Erwerb von Zusatzqualifikationen – Vorbereitung Schulfremdenprüfung absolviert - führt nur zum/zur Abschluss "staatlich geprüfte/r Erzieher/-in". Erst nach erfolgreichem Abschluss des Anerkennungspraktikums ist man „staatlich anerkannte/r Erzieher/in“. Ohne das Anerkennungspraktikum ist also keine Beschäftigung als Erzieher/in möglich.
- 2.) Die Ausbildung zum/zur „staatlich anerkannten Erzieher/-in“ an der Fachschule für Sozialpädagogik ist eine dem Grunde nach förderfähige Berufsausbildung. D.h. es können Leistungen nach dem BAföG gewährt werden. Das gleich gilt für das in Vollzeit absolvierte Berufsanerkennungspraktikum.

3.) Ist eine Ausbildung dem Grunde nach förderfähig, ist es unerheblich, ob im Einzelfall tatsächlich BAföG gewährt wird oder nicht. Ablehnungsgründe können z.B. ein zu hohes Alter oder eine zu hohe (Praktikums-)Vergütung sein. Mitteilung des Amtes für Ausbildungsförderung: "... der Besuch der 2-jähr. Fachschule für Sozialpädagogik sowie das anschließende 1-jähr. Berufsanerkennungsjahr sind nach dem BAföG förderfähig. Im Berufsanerkennungspraktikum ist in der Regel keine Auszahlung möglich, da die Antragsteller/-innen meist über eine zu hohe Vergütung verfügen.(...)".

4.) Ob im Einzelfall, insbesondere bei einer Teilzeitausbildung, Ansprüche nach dem BAföG bestehen, ist mit dem Amt für Ausbildungsförderung zu klären.

5.) Das ggf. zu absolvierende Vorpraktikum ist nicht mit BGS förderbar.

Was kann mit Bildungsgutschein (BGS) als Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 81 ff. SGB III gefördert werden?

Beachten:

§ 7 Abs. 5 SGB II gilt nicht für tatsächlich geförderte AZAV-zertifizierte Weiterbildungsmaßnahmen i.S.d. §§ 81 ff. SGB III.

Da die Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in zu den reglementierten Berufen gehört, ist eine Verkürzung der regulären Ausbildungsdauer i.S.d. § 180 Abs. 4 Satz 1 SGB III um 1/3 nicht möglich. Für die unverkürzte Ausbildungsdauer kann kein BGS ausgestellt werden.

Zwingende Voraussetzung für die Förderung der Umschulung an einer Berufsfachschule für Sozialpädagogik oder an einer Berufsfachschulen zum Erwerb von Zusatzqualifikationen ist die AZAV-Zertifizierung der jeweiligen Schule und Maßnahme.

Damit ein BGS an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten (Berufs-)Fachschule eingelöst werden kann, muss diese Schule eine zertifizierte Ausbildung anbieten. D.h. dass die Schule die Zulassung als Träger und die angebotenen Bildungsgänge die Zulassung als „Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung“ haben müssen.

Wenn die Schule entsprechend AZAV-zertifiziert ist, sind auch die ggf. zu zahlenden Lehrgangskosten von der Zertifizierung zugelassen.

Die Teilnahme am Zertifizierungsverfahren ist freiwillig. Es können auch nur einzelne Bildungsbereiche einer Schule zertifiziert sein. Daher ist vor der Förderzusage immer zu prüfen, ob die Schule und der Bildungsbereich zertifiziert sind.

Wird ein BGS für eine schulische Ausbildung ausgestellt, muss die Schule (wie ein Bildungsträger) die entsprechende Maßnahmennummer in den BGS eintragen. Ggf. ist die Maßnahmennummer zu beantragen (je nach dem, von wo der 1. BGS kommt: entweder bei der BA oder bei uns). Die Maßnahmennummer wird für die zertifizierten staatlichen Schulen in Stuttgart über das Regierungspräsidium Stuttgart beantragt (für Schulen außerhalb Stuttgarts über die entsprechend zuständige Stelle).

Für bereits laufende Förderungen wird nichts mehr veranlasst, für neue Förderungen ist ab sofort (d.h. ab dem Tag der Änderung im WIS = 02/2015) zu beachten, dass die Schule eine Maßnahmennummer in den BGS eintragen muss.



Übersicht Standorte und Bereiche, an denen ein BGS eingelöst werden kann

1.) Verkürzung der regulären Ausbildungsdauer auf 2 Jahre aufgrund Vorerfahrung

Bei Vorliegen entsprechender Vorerfahrungen und Zulassung durch das zuständige Regierungspräsidium ist eine 2-jährige Qualifizierung für diejenigen eLb möglich, die sich aufgrund ihrer Vorbildung vom Vorpraktikum und vom Berufsanererkennungsjahr befreien lassen können (z.B. Kinderpfleger/-innen und Sozialassistent/-innen mit vergleichbaren Ausbildungsinhalten). Die Verkürzung muss beim zuständigen Regierungspräsidium beantragt werden. Entfallen das Vorpraktikum und das 3. Ausbildungsjahr, kann ein BGS ausgestellt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die entsprechende Fachschule für Sozialpädagogik eine öffentliche und staatlich anerkannte und nach AZAV zertifizierte Fachschule für Sozialpädagogik ist.

2.) Förderung der schulischen Vollzeitausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik

Sofern die Fachschule für Sozialpädagogik eine öffentliche und staatlich anerkannte sowie nach AZAV zertifizierte Fachschule für Sozialpädagogik ist und eine entsprechende Weiterbildungsmaßnahme anbietet, kann – bei Vorliegen der weiteren FbW-Fördervoraussetzungen – ein BGS für die ersten 2 Ausbildungsdritteln (= die 2 Jahre an der Fachschule) über BGS erfolgen.

Begründung:

- Das Land BW hat für die Fachschulen ein verkürztes Zulassungsverfahren entwickelt, damit diese sich nach der AZAV zertifizieren lassen und BGS annehmen können.
- Bei der klassischen Ausbildung wird im Anerkennungsjahr von der Einrichtung eine Ausbildungsvergütung gezahlt. Diese wird von der BA als „institutionelle Sicherung“ der Finanzierung des 3. Ausbildungsdrittels angesehen (eine Eigenfinanzierung durch die Auszubildenden ist nicht ausreichend).
- Nach Abschluss der Fachschule hat man erst den Abschluss „Staatlich geprüfte/-r Erzieher/-in“ und ist folglich noch nicht dazu berechtigt, den Beruf auszuüben. Somit liegt nach Abschluss der Fachschule noch kein in Deutschland anerkannter Berufsabschluss vor. Zudem entfällt **möglicherweise*** aufgrund der grundsätzlichen BAföG-Förderfähigkeit des VZ-Anerkennungsjahres nach § 7 Abs. 5 SGB II der Alg II-Bezug im Anerkennungsjahr. Wird das Anerkennungsjahr notwendigerweise in TZ absolviert, ist zu klären, ob es tatsächlich BAföG-förderfähig ist. Falls nein, kann ggf. aufstockend Alg II gezahlt werden. Hinweis: Das Anerkennungspraktikum kann nicht als MAG gefördert werden, da eine MAG auf die Dauer von 6 Wochen (bei Langzeitarbeitslosen bis zu 12 Wochen) beschränkt ist.

*** : Rechtsänderung ab 01.08.2016:**

Durch die ab 01.08.2016 geltende Rechtsänderung wurde der Leistungsausschuss nach § 7 Abs. 5 SGB II auf BAföG-fähige Ausbildungen und spezielle BAB-Fälle beschränkt und gleichzeitig die Ausnahmetatbestände nach § 7 Abs. 6 SGB II erweitert. D.h. BAB-fähige Ausbildungen sind jetzt in der Regel nicht mehr vom Alg II-Bezug ausgeschlossen und es gibt mehr Möglichkeiten, auch bei grundsätzlich BAföG-fähigen Ausbildungen aufstockend Alg II zu zahlen.

Ebenfalls zum 01.08.2016 geändert wurde § 27 SGB II:

- ⇒ Nach § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II gibt es die Möglichkeit eines Härtefall-Darlehens für Ausschlussfälle nach § 7 Abs. 5 SGB II.
- ⇒ Nach § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II gibt es die Möglichkeit eines Zuschusses, wenn der/die Azubi aufgrund des Alters nach § 10 Abs. 3 BAföG kein BAföG erhält, die Ausbildung für die Eingliederung des/der Azubi in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und ohne die SGB II-Förderung die

Ausbildung abgebrochen werden muss.

3.) Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung zum/zur Erzieher/in:

Die Teilnahme an der Schulfremdenprüfung ist auch ohne Vorbereitungskurs möglich, aber ein BGS kann nur ausgestellt werden, wenn auch der entsprechende Vorbereitungskurs absolviert wird, da es sich bei der Prüfung selbst nicht um berufliche Weiterbildung handelt.

Da die Weiterbildung „Vorbereitungskurs auf die Schulfremdenprüfung“ nicht zu einem anerkannten Berufsabschluss führt, unterliegt sie nicht den strengen Voraussetzungen des § 180 Abs. 4 Satz 1 SGB III und muss daher nicht um 1 Drittel verkürzt sein.

Auch hier gilt die Voraussetzung, dass der Träger der Maßnahme (privater Anbieter oder zertifizierte Berufsfachschulen zum Erwerb von Zusatzqualifikationen) für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach AZAV zugelassen sein muss.

Bezüglich des Berufsanererkennungsjahres gelten die obigen Ausführungen.

4.) Die praxisintegrierte Ausbildung (PIA):

Bei der praxisintegrierten Ausbildung gibt es keine Trennung zwischen der schulischen und der praktischen Ausbildung, so dass nur die ganze Ausbildung gefördert werden könnte.

Damit aber überhaupt „FbW“ möglich ist, muss die Fachschule für Sozialpädagogik für die berufliche Weiterbildung zugelassen sein. Ist das nicht der Fall, kann kein BGS ausgestellt werden.

Sollte die Fachschule für die berufliche Weiterbildung zugelassen sein, gilt folgendes:

Die Ausbildung endet bei erfolgreicher Beendigung mit dem anerkannten Berufsabschluss „staatlich anerkannte/r Erzieher/in“ und müsste daher nach § 180 Abs. 4 Satz 1 SGB III verkürzbar sein, um mit BGS gefördert werden zu können. Das ist (da ein reglementierter Beruf) nicht möglich. Folglich müsste es nach § 180 Abs. 4 Satz 2 SGB III eine bundes- oder landesrechtliche Regelung geben, nach der von Beginn an die Finanzierung der gesamten Maßnahmedauer gesichert ist. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat am 20.12.13 (rückwirkend zum 01.08.13) mit der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik (praxisintegriert)“ eine Schulversuchsbestimmung für die praxisintegrierte Ausbildung erlassen und damit eine landesrechtliche Regelung geschaffen. Im Eckpunktepapier des o.g. Ministeriums zur „Implementierung einer praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung in Baden-Württemberg“ (Stand 05.09.2012) ist zudem geregelt, dass der Träger dem/der Schüler/in eine Ausbildungsvergütung zahlt, die sich an der Vergütung für Verwaltungsfachangestellte orientiert und im Tarifvertrag für Auszubildende des Öffentlichen Dienstes (TVAöD) in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist. Damit wäre bereits zu Beginn der Maßnahme auch die Finanzierung des 3. Ausbildungsdrittels gesichert (sofern kein Schulgeld anfällt) und es könnte über die ersten 2 Drittel der Ausbildung ein BGS ausgestellt werden. Die Ausbildungsvergütung wäre auf das Alg II anzurechnen (ggf. errechnet sich dann kein Alg II-Anspruch mehr).

Allgemeine Verfahrenshinweise:

Da die FbW-Förderung auf nur 2 Drittel der Ausbildungsdauer beschränkt ist, muss vor Ausstellung des BGS eine umfassende Beratung der interessierten eLb erfolgen. Die erfolgte Beratung ist durch Unterschrift der/des Kunden/in auf der "Erklärung über die erfolgte Beratungsleistung des Jobcenters" (Anlage) zu dokumentieren (siehe Anlage auf Seite 4).

Zudem muss vor Maßnahmebeginn zusammen mit dem vollständig ausgefüllten BGS eine **schriftliche**

Stellungnahme des Bildungsträgers darüber vorliegen, **dass die Teilnehmer/innen vom Träger in das Berufsanerkennungspraktikum vermittelt werden.**

Zu folgenden Punkten muss vor Ausstellung des BGS eine Beratung vorgenommen werden:

- Aufklärung über die Fördermöglichkeiten: Sofern die schulische Ausbildung als berufliche Weiterbildungsmaßnahme nach § 16 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III gefördert werden kann, können auch weiterhin die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt weiter gewährt werden. Das Berufsanerkennungspraktikum ist nach § 180 Abs. 5 SGB III jedoch nicht mehr Teil der FbW (und kann auch nicht als MAG anerkannt werden).
- Zudem ist das Anerkennungspraktikum gem. § 2 Abs. 4 BAföG dem Grunde nach förderfähig und damit besteht **möglicherweise (siehe dazu oben auf Seite 4 „Rechtsänderung ab 01.08.16“)**, d.h. unabhängig davon, ob im Einzelfall tatsächlich BAföG gezahlt wird, gem. § 7 Abs. 5 SGB II ein Alg II-Ausschluss.
- Es ist darauf hinzuweisen, dass allein die schulische Ausbildung / der Vorbereitungskurs nicht dazu berechtigt, als Erzieher/in tätig zu werden, und dass in jedem Fall anschließend das Berufsanerkennungspraktikum mit Abschlussprüfung - und dem **möglicherweise (siehe oben auf Seite 4 „Rechtsänderung ab 01.08.16“)** in dieser Zeit bestehenden Alg II –Leistungsausschluss - zu absolvieren ist. Der/die eLb muss dafür die entsprechende Motivation haben.
- Wurde die schulische Ausbildung / der Vorbereitungskurs in Vollzeit absolviert, sollte auch das Berufsanerkennungspraktikum in Vollzeit stattfinden. Kann das Praktikum jedoch aufgrund vorhandener zeitlicher Einschränkungen (z.B. aufgrund Kinderbetreuung / Pflege von Angehörigen) nur in Teilzeit absolviert werden kann, besteht in der Regel dem Grunde nach kein Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG, da ein Berufsanerkennungspraktikum in Teilzeit die Arbeitskraft des/der Auszubildenden nicht voll in Anspruch nimmt (§ 2 Abs. 5 Satz 1 BaföG). Dies sollte aber in jedem Fall vorher mit dem Amt für Ausbildungsförderung geklärt werden, da es u.U. abweichende Härtefallregelungen im BAföG geben kann. Sind jedoch Leistungen nach dem BAföG grundsätzlich ausgeschlossen, könnte Alg II gewährt werden. Allerdings ist dann auch eine evtl. gezahlte Vergütung entsprechend geringer und die Praktikumsdauer länger. Sofern daher der die schulische Ausbildung / der Vorbereitungskurs in Vollzeit absolviert wurde, ist darauf zu achten, dass auch das Praktikum in Vollzeit stattfindet. Nur im Ausnahmefall (also bei Änderung der persönlichen Verhältnisse) kann das Berufsanerkennungspraktikum in Teilzeit absolviert werden.

Übernahme von Kinderbetreuungskosten im Rahmen des VB

Im Rahmen des Eingliederungsprozesses kann es vorkommen, dass z.B. aufgrund einer kurzfristigen Arbeitsaufnahme eine notwendige Kinderbetreuung nicht oder nicht ausreichend sichergestellt ist.

Grds. ist die Sicherstellung der Kinderbetreuungskosten Aufgabe der Kommune, §16a Nr. 1 SGB II.

Nur ausnahmsweise und nur vorübergehend können notwendige Kinderbetreuungskosten daher über das VB übernommen werden.

Voraussetzungen:

- 1.) der Bedarf tritt kurzfristig auf, d.h. er war nicht absehbar
⇒ kurzfristig = innerhalb 1 Monats
- 2.) der Bedarf ist nur vorübergehend
⇒ vorübergehend = max. 3 Monate
- 3.) das Jugendamt kann das Problem der fehlenden Kinderbetreuung nicht rechtzeitig lösen
⇒ vor der Bewilligung von VB-Leistungen ist daher in jedem Fall das Jugendamt einzuschalten und abzuklären, ob die Kinderbetreuung von dort gesichert werden kann

Höchstbeträge für zu übernehmende Kosten:

- pro Stunde bis zu 5,50 €
- max. 130 € pro Monat

Ein darüber hinausgehender Bedarf an Kinderbetreuung kann nicht über das VB gedeckt werden.

Umschulung Altenpflege

Altenpfleger/in

Altenpfleger/in ist eine bundesweit einheitlich geregelte 3-jährige schulische Ausbildung an Berufsfachschulen für Altenpflege (das BBiG ist nicht anwendbar). Damit gehört der Beruf zu den reglementierten Berufen und kann grundsätzlich nicht verkürzt werden (vgl. dieses Infoblatt / Thema „Umschulung“). Da es sich um eine schulische Ausbildung handelt, besteht möglicherweise ein BAföG-Anspruch.

Aufgrund des Fachkräftemangels in Deutschland wurden § 7 Altenpflegegesetz (AltPflG) und § 16 SGB II geändert sowie ein neuer § 131a ins SGB III eingefügt. Danach gilt der § 180 Abs. 4 Satz 2 SGB III nicht für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung in der Altenpflege, die in der Zeit zwischen dem 01.04.2013 und dem ~~31.03.2016~~ **31.12.2017** begonnen wurden (Verlängerung der Regelung am 11.03.16). D.h., dass Umschulungen in der Altenpflege, die im o.g. Zeitraum beginnen, nicht um 1 Drittel verkürzt sein müssen. **Nicht verzichtbar ist jedoch die Zertifizierung der entsprechenden Altenpflegeschule und des entsprechenden Bildungsangebotes.**

Unabhängig davon können und sollten diejenige eLb, die über entsprechende Vorbildung oder Vorerfahrung in der (Alten-)Pflege verfügen, nach § 7 Abs. 1-4 AltPflG die Verkürzung der Umschuldauer beantragen. Die Verkürzung kann je nach Vorbildung bis zu 2 Jahre betragen, darf jedoch nach § 7 Abs. 5 AltPflG die Durchführung der Ausbildung und das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährden.



AltPflG

Die Ausbildung ist gem. § 4 Abs. 5 AltPflG auch in Teilzeit möglich und dauert dann bis zu 5 Jahre. Nach § 7 Abs. 6 AltPflG ist auch bei der Teilzeitausbildung eine Verkürzung möglich.

Die Prüfung einer solchen Verkürzungsmöglichkeit übernimmt das zuständige Regierungspräsidium und erteilt ggf. die Genehmigung. Für die Beantragung kann das Formular „Bescheinigung zur Vorlage beim Regierungspräsidium Stuttgart“ genutzt werden (ist in LÄMMkom unter „Förderung beruflicher Weiterbildung“ eingestellt). Bei Vorlage des ALG II-Bescheides ist eine Gebührenbefreiung möglich.

Zugangsvoraussetzungen: (zuständig für Fragen sind die Altenpflegeschulen)

1.) Voraussetzungen von § 6 AltPflG:

- Realschulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss oder eine abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert **oder** Hauptschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss **und**
 - eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens 2-jährige abgeschlossene Berufsausbildung oder
 - die Erlaubnis als Altenpflegehelferin, Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer
- Gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes (Nachweis durch Gesundheitszeugnis)

2.) Weitere Voraussetzungen:

- Ausbildungsvertrag mit dem Träger einer Einrichtung der Altenhilfe
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (B2-Niveau).

- Ggf. polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)

Nach bestandener Abschlussprüfung:

Um die Berufsbezeichnung "Altenpfleger/in" führen zu dürfen, muss gem. § 1 AltPflG im Anschluss an die Umschulung beim zuständigen Regierungspräsidium die entsprechende **Erlaubnis** beantragt werden. Das Regierungspräsidium prüft in diesem Rahmen die gesundheitliche Eignung, die persönliche Zuverlässigkeit (Vorlage eines Führungszeugnisses) und ob ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für die Ausübung des Berufs vorhanden sind.

Migranten/innen:

- Für Personen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR; siehe Abb.) gilt nach § 2 Abs. 4 AltPflG gilt im Rahmen der Erlaubnisprüfung die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 AltPflG (= Absolvierung der vorgeschriebenen Ausbildung und Bestehen der Prüfung) als erfüllt, wenn sie ein im EWR erworbenes Diplom vorlegen können, das belegt, dass sie eine Ausbildung abgeschlossen haben, die in diesem Staat als Zugang zu einem dem Beruf des/der Altenpfleger/in entsprechenden Beruf erforderlich ist.
- Für Personen aus einem anderen Drittstaat als dem EWR gilt gem. § 2 Abs. 3 AltPflG die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 AltPflG dann als erfüllt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.
- Ggf. ist die Anerkennung ausländischer Qualifikationen anzustoßen, z.B. über unsere eingekaufte Maßnahmen „COMPAS“ bei der DAA (Laufzeit bis 02.12.15, 3 Verlängerungsoptionen). Ggf. ist die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs auf die Abschlussprüfung (und die Prüfung) erforderlich.
- Zu Fördermöglichkeiten bei nicht ausreichenden Deutschkenntnissen siehe WIS / Infoblätter 1.8 (Sprachkurse für Menschen mit Migrationshintergrund) und 1.10.5 (Migrantinnen und Migranten / Menschen mit Migrationshintergrund).

Der EWR besteht aus den

■ EFTA-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme der Schweiz)

 Island  Liechtenstein  Norwegen

■ EU-Mitgliedstaaten

 Belgien	 Italien	 Rumänien
 Bulgarien	 Kroatien ¹	 Schweden
 Dänemark	 Lettland	 Slowakei
 Deutschland	 Litauen	 Slowenien
 Estland	 Luxemburg	 Spanien
 Finnland	 Malta	 Tschechien
 Frankreich	 Niederlande	 Ungarn
 Griechenland	 Österreich	 Vereinigtes Königreich
 Irland	 Polen	 Zypern
	 Portugal	

¹ provisorisch seit 12. April 2014^[1]

Im Vorfeld einer geförderten Umschulung sind daher immer folgende Aspekte zu prüfen:

- Sind die vorbildungstechnischen Zugangsvoraussetzungen nach § 6 AltPflIG erfüllt?
- Ist die gesundheitliche Eignung durch ärztliches Attest bestätigt?
- Sind die Deutschkenntnisse ausreichend?
- Ist ggf. für den Erwerb des Berufsabschlusses die Anerkennung ausländischer Qualifikationen erforderlich?
- Kann die Umschulung aufgrund entsprechender Vorerfahrung gem. § 7 AltPflIG verkürzt werden?
- Wenn keine entsprechende Vorerfahrung im Pflegebereich vorliegt, sollten die Interessenten vor einer Umschulung ein Praktikum (MAG) in einem (Alten-)Pflegeheim absolvieren.

Staatlich anerkannte/r Altenpflegehelfer/in

Die Ausbildung ist eine landesrechtlich geregelte schulische Ausbildung an der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe. Landesrechtliche Regelung in Baden-Württemberg (BW) ist die vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg erlassene entsprechende Schulversuchsbestimmung.

Gem. § 3 der Schulversuchsbestimmung dauert die Ausbildung 1 Jahr. Sie kann auch in Teilzeit erfolgen und dauert dann entsprechend länger. Gem. § 4 der Schulversuchsbestimmung wird die Ausbildung mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

Zugangsvoraussetzungen nach § 7 der Schulversuchsbestimmung:

- Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsstand
- Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch (amts-)ärztliches Zeugnis
- Ausbildungsvertrag mit einem von der Schule als geeignet angesehenen Träger einer Einrichtung der Altenhilfe
- Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse, sofern ein Zeugnis nach Absatz 1 nicht an einer deutschen Schule erworben wurde

Nach bestandener Abschlussprüfung:

Wie bei der Ausbildung zum/zur Altenpfleger/in muss nach der bestandenen Abschlussprüfung beim Regierungspräsidium (in dessen Bezirk die Prüfung abgelegt wurde) die **Erlaubnis** beantragt werden, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte/r Altenpflegehelfer/in“ tragen zu dürfen (§ 31 der Schulversuchsbestimmung). Die Erlaubnis wird gem. § 31 Abs. 3 der Schulversuchsbestimmung erteilt, wenn

- die vorgeschriebene Ausbildung absolviert und die Prüfung bestanden wurde (Vorlage Abschlusszeugnis)
- Zuverlässigkeit für die Ausübung des Berufs vorliegt (Vorlage Führungszeugnis)
- gesundheitliche Eignung besteht.

Eine abgeschlossene Ausbildung zum /zur Altenpflegehelfer/-in kann gem. § 7 AltPflIG auf die

Ausbildung zum/zur Altenpfleger/in angerechnet werden. Dadurch verkürzt sich ggf. die Ausbildung zum/zur Altenpfleger/-in um bis zu 1 Jahr. Wer also nicht über den erforderlichen Realschulabschluss (oder vergleichbaren Schulabschluss) verfügt, kann zuerst die Ausbildung zum/zur Altenpflegehelfer/-in machen und anschließend die verkürzte Ausbildung zum/zur Altenpfleger/-in.

Kultursensible Altenpflege

Bei der kultursensiblen Altenpflege handelt es sich um ein Angebot der Fachkräfteallianz Region Stuttgart und dem Kooperationspartner Türkische Gemeinde in Baden-Württemberg e.V. (TGBW) und richtet sich speziell an Frauen ohne Berufsabschluss mit vorwiegend muslimischen Migrationshintergrund.

Zweck ist die bessere Betreuung von Demenzkranken (alten) Menschen mit Migrationshintergrund, da diese als mit als erstes die Fähigkeit verlieren, sich in einer später erlernten Zweitsprache zu artikulieren, und dann nur noch in Ihrer Muttersprache betreut werden können.

Ziel ist die Aufnahme einer 12-monatigen Ausbildung zur Altenpflegehelferin.

Die Frauen werden niederschwellig an den Orten angesprochen, an denen sie sich aufhalten (Migrantenorganisationen, Moscheevereine, alevitische Gemeinden, Kirchen und Schulen). Im Mittelpunkt steht die Feststellung der vorhandenen Ressourcen und darauf aufbauen erfolgt ein individuell passendes Beratungsangebot (z.B. Sprachkurse, Abendschulbesuch, Workshops).

Um die Hemmschwelle einer Ausbildungsaufnahme zu senken und die Teilnehmerinnen bei der erfolgreichen Absolvierung ihrer Ausbildung zu unterstützen, werden sie in dieser Zeit von sozialpädagogischen Fachkräften intensiv begleitet.



kultursensible Altenpflege

BEACHTEN: Bei REHA-FbW – Fälle gibt es Abweichungen!

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung erfolgt ausschließlich mit der Aushändigung eines Bildungsgutscheines (BGS) vor Maßnahmebeginn.

⇒ **Bei REHA-FbW muss ein Eingliederungsvorschlag der Agentur für Arbeit vorliegen. Ohne diesen darf von uns kein BGS ausgestellt werden !**

■ Rechtsnatur des BGS:

Der BGS ist eine Zusicherung im Sinne des § 34 SGB X und somit eine Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt (= Bewilligungsbescheid für die konkrete Maßnahme) später zu erlassen. Mit dem BGS wird für die Dauer der Gültigkeit des BGS das Vorliegen der Fördervoraussetzungen und der Wille, eine bestimmte berufliche Weiterbildungsmaßnahme zu fördern, bescheinigt, § 81 Abs. 4 SGB III. Der BGS wird – wie ein Verwaltungsakt mit der Bekanntgabe – durch Aushändigung wirksam, d.h. der Empfänger hat einen Rechtsanspruch auf das Zugesagte. Wird die Zusicherung im BGS eingeschränkt oder ist diese mit bestimmten Bedingungen versehen, so müssen auch diese Voraussetzungen erfüllt sein. Eine Zusicherung kann nur unter den Voraussetzungen der §§ 40 ff SGB X zurückgenommen werden.

■ Der BGS muss bei Ausgabe folgende Angaben enthalten:

- Bildungsziel
- Dauer der Förderung
- Geltungsbereich (in der Regel regional; soweit erforderlich auch überregional)
- Gültigkeitsdauer längstens 3 Monate; innerhalb dieser Frist muss der BGS eingelöst und die Maßnahme begonnen werden

Ein konkreter Bildungsträger wird nicht in den BGS eingetragen, es steht dem/der eLb frei, sich einen Bildungsträger auszusuchen (Voraussetzung: Zulassung von Träger + Maßnahme)

Nach Einlösung des BGS trägt der Bildungsträger die konkrete Maßnahme und die entsprechende Maßnahmenummer in den BGS ein und sendet ihn an pAp zurück (ggf. auch Rückgabe direkt durch den / die eLb). Der BGS muss beim pAp vor Beginn der Maßnahme vollständig ausgefüllt (inklusive Maßnahmenummer) wieder vorliegen.

■ WICHTIG: Ohne Maßnahmenummer kann der BGS nicht angenommen werden.

Der Bildungsträger muss eine Maßnahmenummer entweder von der AA oder vom Jobcenter Stuttgart haben. Hat er keine, muss er diese bei uns oder bei der AA beantragen. Sind Teilnehmer/innen von der AA angemeldet, wird der Träger i.d.R. eine AA-Nummer beantragen. Diese kann im BGS eingetragen werden. Dann ist zu prüfen, ob es für diese AA-Nummer bereits ein LK-AKZ gibt. Wenn nein, bitte die AA-Nummer melden, damit ein LK-AKZ angelegt werden kann.

■ Die Maßnahmeteilnahme wird dann vom pAp in LÄMMkom verbucht und eine EV mit der konkreten Maßnahme erstellt.

■ Zulassung nach AZAV

Bildungsträger und Bildungsmaßnahmen müssen zugelassen (zertifiziert) sein. Allein die Zertifizierung belegt aber nicht, dass eine Maßnahme mit BGS förderbar ist. Davon kann erst ausgegangen werden, wenn eine Maßnahmenummer vorliegt (s.o.). Arbeitgeber/-innen bedürfen keiner Zulassung.

■ BGS für eine betriebliche Einzelumschulung:

Auch bei einer betrieblichen Einzelumschulung wird ein BGS ausgestellt. Dieser wird vom Arbeitgeber

ausgefüllt (Umschulungsberuf, Dauer), allerdings muss der Arbeitgeber keine Maßnahmenummer in den BGS eintragen. Nach Rücklauf des BGS und aller erforderlichen Unterlagen / Nachweise lässt sich der pAp ein LK-AKZ für die konkrete Einzelumschulung anlegen.

■ Verfahren:

- Prüfen der FbW-Fördervoraussetzungen durch pAp
- Ausdrucken des BGS über LÄMMkom
 - 1 Ausfertigung verbleibt mit Unterschrift des/der eLb in der Akte
 - 2 Ausfertigungen mit Unterschrift pAp erhält der/die eLb (1x für den Bildungsträger und 1x für den /die eLb)
- Der/die eLb sucht sich (mit dem BGS) einen passenden Träger, der eine passende Maßnahme anbieten kann. Träger und Maßnahme müssen zugelassen sein für die berufliche Weiterbildung.

Schaubild zum Ablauf siehe nächste Seite.

1. Variante:

- Träger füllt BGS inkl. Maßnahmennummer von uns (= LK-AKZ) vollständig aus.
- Träger gibt BGS an pAp zurück
- pAp prüft, ob die eingetragene Maßnahme dem BGS (bei REHA: dem **Eingliederungsvorschlag**) entspricht:
- Bei FbW: ⇒ Falls ja: Verbuchung der Teilnahme in LK und Erstellung EV. ⇒ Falls nein: Klärung der Abweichung und ggf. Ablehnung der Förderung
- **Bei REHA-FbW: Prüfung durch pAp, ob die ausgewählte Maßnahme zum Eingliederungsvorschlag passt. ⇒ Falls Ja: Stellungnahme an zuständige Mitarbeiterin**
⇒ Falls Nein: keine Förderung und Info ans REHA-Team der AA

2. Variante:

- Träger füllt BGS inkl. Maßnahmennummer der AA vollständig aus
- Träger gibt BGS an pAp zurück
- pAp prüft ob die eingetragene Maßnahme dem BGS (bei REHA-FbW: dem **Eingliederungsvorschlag**) entspricht und ob es bereits ein LK-AKZ gibt:
- Falls alles ja: Erstellung der (ergänzten) EV und Verbuchung der Teilnahme in LK. **Bei REHA-FbW erfolgt die Verbuchung**
- Falls nur noch kein LK-AKZ vorhanden: pAp teilt die AA-Nr. mit. **Bei REHA-FbW muss auch der Hinweis erfolgen, dass es sich um einen REHA-Fall handelt.** Bei FbW legt zuständige Mitarbeiterin die Maßnahme in LK an, stellt den Maßnahmebogen ein und sendet diesen an pAp; pAp verbucht die Teilnahme und erstellt EV. **Bei REHA-FbW verbucht zuständige Mitarbeiterin die Maßnahme in LK und teilt pAp das LK-AKZ mit.**
- Eingetragene Maßnahme entspricht nicht dem BGS: Klärung der Abweichung und ggf. Ablehnung der Förderung
- **REHA-FbW: Eingetragene Maßnahme entspricht nicht dem Eingliederungsvorschlag: Keine Förderung und Info ans REHA-Team der AA und zuständige Mitarbeiterin**

3. Variante:

- Vollständiges Ausfüllen des BGS durch den Träger ist nicht möglich, da Träger bislang keine Maßnahmennummer hat und von der AA auch keine bekommt (da der erste / einzige BGS von uns ausgestellt wurde).
- **Bildungsträger** beantragt formlos per Mail die Vergabe einer Maßnahmennummer bei zuständiger Mitarbeiterin
- Träger erhält von zuständiger Mitarbeiterin nach entsprechender Prüfung und bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Maßnahmennummer und einen Maßnahmebogen (bei REHA-FbW gibt es keinen **Maßnahmebogen**). Die Nummer wird vom Bildungsträger in den BGS eingetragen und an pAp geschickt. Dann Verfahren weiter wie bei Variante 1.
- Falls keine Maßnahmennummer vergeben werden kann, werden Träger und pAp von zuständige Mitarbeiterin informiert.